



Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

66. Versorgungsbrief

Juni 2017



Inhalt

	Seite
Geleitwort der Präsidentin der Versorgungsanstalt	3
Bericht des Geschäftsführers über das Geschäftsjahr 2016	7
Satzungsänderungen zum 01.01.2017 bzw. 01.07.2017	44
VA-Seminare	69

Geleitwort der Präsidentin der Versorgungsanstalt



liebe Kolleginnen und Kollegen,

so spannend das Warten auf die jährlichen Ergebnisse des vergangenen Jahres ist, so spannend ist auch ein Blick in die Zukunft. Denn die Versorgungsanstalt ist ein System, das auf Generationen angelegt ist. So hat der versicherungsmathematische Sachverständige der Versorgungsanstalt die Aufgabe, aufgrund des Ergebnisses eines jeden Jahres jeweils 99 Jahre in die Zukunft zu rechnen. Dabei hat er alle gegenwärtigen und zukünftigen Einnahmen an Versorgungsabgaben und ihre Zinsen zuzüglich des vorhandenen Deckungsstockes und seiner Zinsen den gesamten bis zum Endzeitpunkt der Rechnung zu erwartenden Leistungsverpflichtungen gegenüberzustellen. Das Ergebnis dieser Rechnung findet sich dann in dem Punktwert, der zum 01.07. eines jeden Jahres neu berechnet wird. Diese Annahmen unterliegen naturgemäß Trends und Schwankungen.

Besonders groß fällt das Schwankungsrisiko im Bereich der Vermögensanlage des Deckungsstocks aus. Derzeit erleben wir in vielen Teilen der Welt ein historisch niedriges Zinsniveau. Dieses Zinsniveau hat für alle, die Vermögensaufbau individuell oder

**Niedrig-
zinsphase**

wartenden Auswirkungen dieser Situation an den Kapitalmärkten zu erfassen, hat der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt schon im Jahr 2013 und aktuell im Jahr 2016 eine sogenannte Asset-Liability-Studie bei dem Beratungsunternehmen Mercer in Auftrag gegeben. Aufgabe war es zu untersuchen, ob die Zielvorgabe der Versorgungsanstalt, mit der Vermögensanlage auch zukünftig den Rechnungszins zu erreichen, eingehalten wird. In der Studie aus dem Jahr 2013 kam das Beratungsunternehmen zu dem Ergebnis, dass die Ziel-Netto-Verzinsung von 4,6 % angesichts der Struktur des Vermögensaufbaus und der hohen Reserven noch lange erreicht werden kann. Dies hat die neueste Asset-Liability-Studie aus dem Jahr 2016 relativiert. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Ziel-Netto-Verzinsung auch in den nächsten Jahren noch erreicht werden kann, recht hoch. Bleibt jedoch das aktuelle Niedrigzinsumfeld weiterhin erhalten, sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Zielerreichung. Dabei sieht Mercer durchaus noch Optimierungspotential bei der Vermögensallokation. Die derzeitige Allokation der Versorgungsanstalt befindet sich jedoch sehr nahe an der vorgestellten Optimal-Lösung. Neben der Optimierung der Allokation der Vermögensanlage wird entsprechend den jeweiligen Jahresergebnissen der weitere Aufbau der Sicherheitsrücklage für erforderlich gehalten, um die zukünftigen Ergebnisse zu stabilisieren.

Die Hausaufgaben, die uns die Asset-Liability-Studie gegeben hat, haben wir bereits zu großen Teilen gemacht. So haben wir durch Beschluss des Verwaltungsrats die Asset-Allokation den Empfehlungen der Studie angepasst. Das Zielfortfolio soll nun zu ca. 55 % aus festverzinslichen Wertpapieren, zu ca. 27 % aus Aktien, zu ca. 10 % aus Immobilien, zu ca. 6 % aus alternativen Anlagen und zu ca. 2 % aus Geldmarktanlagen bestehen.

Ferner hat die Vertreterversammlung bereits im Herbst 2016 die Erhöhung der Sicherheitsrücklage auf mindestens 7 % des Deckungsstocks beschlossen und dem Verwaltungsrat darüber hinaus den Spielraum eingeräumt, unternehmenssteuernd die Sicherheitsrücklage auf bis zu 11 % des Deckungsstocks anzuheben. Aufgrund der Ergebnisse des Jahresabschlusses 2016, auf die ich unten noch näher eingehen werde, ist es uns gelungen, die Sicherheitsrücklage per Ende 2016 auf 10 % des Deckungsstocks anzuheben. Damit sind wir jetzt auf die zu erwartenden Rückschläge an den Kapitalmärkten gut gerüstet.

**Sicherheits-
rücklage
10 %**

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung in ihrer Herbstsitzung die Richtlinien für die Anlage von Vermögen neu gefasst. Dabei sind die Spielräume in der Kapitalanlage dergestalt erweitert worden, dass in höherem Umfang Sachwerte erworben werden können. Diese Flexibilität gibt der Versorgungsanstalt die Möglichkeit, die aktuelle Niedrigzinsphase zu meistern.

Bei aller Sorge über die weitere Entwicklung der Kapitalmärkte darf aber nicht in Vergessenheit geraten, dass die Versorgungsanstalt

im offenen Deckungsplanverfahren finanziert ist. Wie schon in der Vergangenheit mehrfach berichtet, handelt es sich dabei um ein Mischsystem aus Umlage- und Kapitaldeckung. Der aktuelle Punktwert wird zu ca. 60 % aus der Umlage und zu ca. 40 % aus dem Deckungskapital gestützt. Diese zwei Standbeine geben der Versorgungsanstalt große Stabilität, so dass auch ein Rückschlag an den Kapitalmärkten das Fundament der Versorgungsanstalt nicht gefährdet. Gerade die Umlageseite erfreut sich seit Jahren und Jahrzehnten großer Stabilität.

Diese Stabilität spiegelt sich auch in den Zahlen des Jahresergebnisses 2016 wider. So ist die Zahl der aktiven Teilnehmer um 1,6 % auf 58.867 gestiegen, die Zahl der abgabepflichtigen Pflichtteilnehmer sogar um 2,3 % auf 49.887. Die bei der Versorgungsanstalt eingegangenen Versorgungsabgaben haben sich um 5,2 % auf 779,831 Mio. EUR erhöht. Dem gegenüber ist die Zahl der Versorgungsempfänger lediglich um 2,8 % auf 21.556 angewachsen; die Summe aller Versorgungsleistungen im Jahr 2016 belief sich auf 598,576 Mio. EUR, was einer Steigerung von 4,6 % entspricht. Der Deckungsstock, der die Verpflichtungen der Versorgungsanstalt zusammen mit der Umlageseite der Versorgungsanstalt stützt, beläuft sich per 31.12.2016 auf 12,352 Mrd. EUR. Die Sicherheitsrücklage beträgt zum gleichen Zeitpunkt 1,235 Mrd. EUR. Die Verzinsung des Deckungsstocks bleibt mit 4,38 % auf dem Niveau des Vorjahres.

Mit diesem Jahresergebnis 2016 können wir zufrieden sein. Es hat uns zunächst die Möglichkeit gegeben, entsprechend den Vorgaben der Asset-Liability-Studie die Sicherheitsrücklage im Rahmen der satzungsmäßigen

Möglichkeiten auf 10 % des Deckungsstocks zu erhöhen und zugleich – wenn auch in einem kleinen Schritt – den Rechnungszins von bisher 3,96 % auf 3,89 % entsprechend der Situation der niedrigen Zinsen anpassen. Ferner eröffnet das Ergebnis Raum, den Punktwert zum 01.07. dieses Jahres um 0,63 % zu erhöhen, so dass Renten und Rentenanwartschaften zu diesem Termin entsprechend steigen.

Dynamik
0,63 %

Von manchen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werde ich immer wieder gefragt, warum angesichts der guten Ergebnisse der Versorgungsanstalt keine höhere Dynamisierung möglich ist. Diese Frage liegt angesichts einer Verzinsung des Deckungsstocks auch im Jahr 2016 mit 4,38 % durchaus nahe. Allerdings wird dabei übersehen, dass der Rechnungszins, der zukünftig noch 3,89 % betragen wird, in allen Anwartschaftsrechnungen bereits berücksichtigt ist. Wenn die Versorgungsanstalt Raum für Dynamisierung benötigt, muss sie sowohl aus der Umlage als auch aus der Verzinsung des Deckungsstocks höhere Gewinne als 3,89 % erzielen, um etwas verteilen zu können. Ferner ist dabei zu berücksichtigen, dass weitere 0,6 % die jährliche Einrechnung der Längerlebigkeit kostet. Wenn darüber hinaus auch noch Risikoversorge in Form einer höheren Sicherheitsrücklage und eines niedrigeren Rechnungszinses getroffen werden soll, können Sie sich leicht vorstellen, dass der verbleibende Spielraum für die Anhebung von Renten und Rentenanwartschaften sehr gering ist. Dennoch ist es mir ein Anliegen, gerade auch die Situation der Leistungsbezieher nicht aus dem Blick zu verlieren.

Zum 01.07. dieses Jahres treten die letzten von der Vertreterversammlung im Oktober 2016 beschlossenen Satzungsänderungen in Kraft. Im Vordergrund steht die Flexibilisierung des Abgabe- und Leistungsrechts. Die größten Änderungen gab es bei den verschiedenen Altersruhegeldformen. So wird die Möglichkeit des Hinausschiebens des Altersruhegeldes um zwei auf fünf Jahre erweitert. Somit haben Sie ab jetzt die Möglichkeit, das Altersruhegeld – ausgehend von Ihrer persönlichen Altersgrenze – um fünf Jahre vorzuziehen oder fünf Jahre hinauszuschieben. Das Vorziehen des Altersruhegeldes ist mit versicherungsmathematischen Abschlägen verbunden; bei dauernder Berufsaufgabe beträgt der Abschlag 0,34 % je Monat des Vorziehens. Wird dem gegenüber weitergearbeitet, ist das vorgezogene Altersruhegeld nur noch als Teilrente von 30 %, 50 % oder 70 % der Vollrente möglich. Dabei besteht die Beitragspflicht während der weiteren Berufsausübung fort. Allerdings verringert sich ab jetzt der versicherungsmathematische Abschlag für das vorgezogene Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe als Teilrente von bisher 0,5 % je Monat des Vorziehens auf 0,45 %.

Satzungs-
änderungen

Die Reduzierung des versicherungsmathematischen Abschlags bei vorgezogenem Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe ist Resultat der immer längeren Lebenserwartung unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der daraus folgenden immer längeren Rentenbezugsdauer. Somit reduziert sich der Anteil der Jahre des Vorziehens des Altersruhegeldes gemessen an der Gesamtdauer des Bezuges immer weiter. Dies bedeutet jedoch zugleich, dass der Zuschlag zum hinausgeschobenen Altersruhegeld ebenfalls reduziert werden

muss, und zwar parallel von 0,5 % je Monat des Hinausschiebens auf 0,45 % je Monat. Auch die weiteren Satzungsänderungen stellen sich für Sie günstig dar. So entspricht die Versorgungsanstalt dem Wunsch kindererziehender Mütter und Väter, während der Zeit der Kindererziehung, wenn der Beruf nicht ausgeübt wird, Beiträge an die Versorgungsanstalt zum Aufbau der Altersvorsorge entrichten zu können. Neben der fortgeltenden Möglichkeit des Ruhens der Versorgungsabgabe während der Kindererziehung gibt es jetzt nach § 23 Abs. 3 der Satzung die Opportunität, während der Zeit der Kindererziehung die reduzierte Mindestabgabe von 10 % der Durchschnittsabgabe zu zahlen. Parallel besteht dann auch die Möglichkeit, freiwillige Zuzahlungen zu leisten.

Gänzlich abgeschafft haben wir die Einkommensgrenze bei den Versorgungsleistungen Waisenrente und Kinderzuschlag. Bisher ent-

fiel der Anspruch auf diese Leistungen, wenn das Kind oder die Halbwaise zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr aus der Ausbildung eine höhere Vergütung als einen bestimmten Grenzwert bezogen hat. Da dieser Grenzwert beim staatlichen Kindergeld entfallen ist, hat sich auch die Versorgungsanstalt zu diesem Schritt entschlossen.

Aus dem Vorgenannten können Sie sehen, dass wir einerseits den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und andererseits den Wünschen aus der Teilnehmerschaft entsprechen wollen. Beide Ziele sind nicht immer deckungsgleich. Deshalb ist es Aufgabe der Organe der Versorgungsanstalt, einen gerechten und fairen Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen herzustellen. Ich hoffe, dies ist uns mit der letzten Satzungsänderung gelungen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre
Eva Hemberger

Dr. med. dent. Eva Hemberger

■ Rechtsform, Aufgaben, Organe und Aufsicht

Rechtsform

Die Versorgungsanstalt wurde durch Gesetz vom 2. August 1951 (RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 83) errichtet; ihr Wirkungsbereich wurde durch Gesetz vom 4. Juli 1961 (GBl. für Baden-Württemberg S. 207) auf das ganze Land Baden-Württemberg ausgedehnt. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Tübingen (§ 1 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte – nachfolgend „VA-Gesetz“ genannt).

Aufgaben

Die Versorgungsanstalt gewährt den Teilnehmern (Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte) Altersruhegeld und Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mit Kinderzuschlag sowie ihren Angehörigen Hinterbliebenenversorgung (Witwenrente, Witwerrente, Halbweisenrente, Vollweisenrente, Sterbegeld) nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung (§ 2 VA-Gesetz).

Organe der Versorgungsanstalt

Organe der Versorgungsanstalt sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Ihre Ämter sind Ehrenämter (§ 3 VA-Gesetz).

Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung erlässt die Satzung und die Gebührenordnung. Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan, die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats und stellt Richtlinien für die Anlage von Vermögen auf (§ 4 VA-Gesetz).

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen; Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor (§ 5 VA-Gesetz).

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Verwaltung der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 VA-Gesetz). Er führt den Titel Präsident der Versorgungsanstalt (§ 11 der Satzung).

Aufsicht

Die Versorgungsanstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird geführt vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (§ 13 VA-Gesetz).

■ Politisches und wirtschaftliches Umfeld

B

Das Jahr 2016 hat das Potenzial, in die Geschichtsbücher einzugehen. Es begann im Januar mit der Aufhebung von Sanktionen gegen den Iran durch die westliche Welt. Doch schon während der Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt zeichnete sich ab, dass dieses Jahr für extreme Verwerfungen in der politischen Landschaft steht. Die AfD wurde in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz praktisch aus dem Stand zur drittstärksten Kraft im Landtag, in Sachsen-Anhalt sogar zur zweitstärksten hinter der CDU. Die extremen politischen Ereignisse sollten sich im weiteren Jahresverlauf fortsetzen. Am 23. Juni stimmte Großbritannien über einen Verbleib in der Europäischen Union ab. Eine Kampagne unter Führung von Nigel Farage und Boris Johnson hatte überraschend Erfolg und erreichte, dass die Briten am Ende mit einer Mehrheit von 51,9 % für den Austritt stimmten. Daraufhin trat David Cameron von seinem Amt als Premierminister zurück, Theresa May wurde zu seiner Nachfolgerin ernannt. Der Austritt Großbritanniens warf auch die Frage der Zukunft der EU als Ganzes auf. Am 15. Juli scheiterte in der Türkei ein Putschversuch des Militärs. In der Folge kam es zu umfangreichen Repressionen durch Regierungskräfte in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen. Auch der syrische Bürgerkrieg war in den Nachrichten während des ganzen Jahres mit schrecklichen Bildern präsent.

Schließlich wurde am 8. November mit Donald Trump ein umstrittener Politiker zum neuen amerikanischen Präsidenten gewählt. Er fiel vor allem mit protektionistischen und populistischen Äußerungen im Wahlkampf auf. Am Ende des Jahres trat auch noch Italiens Ministerpräsident Matteo Renzi wegen eines gescheiterten Verfassungsreferendums zurück.

Es war zu beobachten, dass sich in den etablierten Demokratien der westlichen Welt immer mehr Menschen von der politischen oder wirtschaftlichen Entwicklung abgehängt fühlen und an der Wahlurne weniger nach Fakten, sondern mehr nach Bauchgefühl entscheiden. In diesem Zusammenhang war auch bezeichnend, dass in Deutschland der Begriff „postfaktisch“ zum Wort des Jahres gewählt wurde.

Trotz der vielen politischen Turbulenzen zeigte sich die weltweite Konjunktur relativ robust. Vor allem die Arbeitslosenzahlen gingen weltweit in den entwickelten Volkswirtschaften weiter zurück. Dies ermöglichte es der Federal Reserve ihre expansive Geldpolitik schrittweise zurückzufahren und den Leitzins im Dezember auf 0,63 % zu erhöhen. Genau konträr dazu agierte die Europäische Zentralbank. Sie senkte im März abermals den Leitzins auf ein Rekordtief von 0,00 %. Der Einlagenzins für Banken wurde sogar von -0,30 % auf -0,40 % gesenkt. Dies führte dazu, dass im Jahresverlauf viele Banken für größere Kontoguthaben Ihrer Kunden Zinsen bzw. Gebühren verlangten. Davon war auch die Versorgungsanstalt betroffen. Die Umlaufrendite deutscher Bundesanleihen sank nochmals weiter ab, von 0,49 % zu Jahresbeginn auf -0,01 % zum Jahresende. Dies führte dazu, dass der REX-Performance-Index nochmals ein Jahresergebnis von 2,33 % erreichen konnte.

Nach starken Kursschwankungen von teilweise bis zu -20 % zu Beginn des Jahres erholten sich die Aktienmärkte deutlich und konnten, nicht zuletzt wegen der extrem expansiven Geldpolitik der europäischen Notenbank, deutlich positiv abschließen. Der deutsche Leitindex DAX konnte das Jahr mit einem Plus von 6,87 % beenden. Der MDAX legte um 6,81 % zu. Internationale Indizes, vor allem Emerging Markets, konnten teilweise

deutlich zweistellige prozentuale Zuwächse verzeichnen. Durch die im Vergleich zur EZB restriktivere Zinspolitik der Fed konnte der US-Dollar weiter gegenüber dem Euro aufwerten. Mussten zu Beginn des Jahres noch 1,09 US-Dollar je Euro bezahlt werden, so waren es zum Jahresende lediglich 1,05 US-Dollar. Auch gegenüber vielen anderen Währungen verlor der Euro an Wert. Für deutsche Exportunternehmen sollte sich dies aber durchaus positiv auswirken.

An den Rohstoffmärkten waren in 2016 steigende Preise zu verzeichnen. Die Feinunze Gold verteuerte sich von 1.062 US-Dollar auf 1.148 US-Dollar zum Jahresende. Auch der Ölpreis konnte sich von den drastischen Verlusten des Vorjahres erholen und stieg von rund 37 US-Dollar auf rund 54 US-Dollar pro Barrel an. Insgesamt scheint sich eine Bodenbildung an den Rohstoffmärkten abzuzeichnen.

■ Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung setzt sich in der 17. Amtsperiode wie folgt zusammen:

Vorsitzender der Vertreterversammlung	
Dr. med. Manfred Frenzel, Oberstenfeld	
Stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung	
Dr. med. dent. Eberhard Montigel, Heilbronn	
Ärzte	
Dr. med. Rainer Linus Beck, Freiburg	Dr. med. Christoph Graf, Gottmadingen
Priv.-Doz. Dr. med. Christian Benninger, Heidelberg	Heidi Gromann, Winnenden
Dr. med. Claudia Braig, Villingen-Schwenningen	Dr. med. Paula Hezler-Rusch, Konstanz
Dr. med. Silvia Braun-Biggel, Waldburg	Dr. med. Ingrid Krombholz-Nolinski, Wiesloch
Dr. med. Hans-Otto Bürger, Vogt	Dr. Wolfgang Müller, Leinfelden-Echterdingen
Dr. med. Kirsten Buttkeireit-Renz, Esslingen	Dr. med. Dorothee Müller-Müll, Freudenstadt
Dr. med. Ulrich Clever, Freiburg	Dr. med. Michael Oertel, Stuttgart
Dr. med. Jürgen de Laporte, Esslingen	Dr. med. Frank J. Reuther, Ulm
Dr. med. Christoph Ehrensperger, Tübingen	Dr. med. Stephan Roder, Talheim
Dr. med. Manfred Eissler, Reutlingen	Dr. med. Michael Schulze, Tübingen
Dr. med. Matthias Fabian, Stuttgart	Dr. med. Peter Tränkle, Freiburg
Prof. Dr. med. Michael Faist, Oberkirch	Ullrich Waizenegger, Pforzheim
Dr. med. Norbert Fischer, Ulm	Dr. med. Bernd Walz, Wildberg
Dr. med. Peter Gasteiger, Schwetzingen	Dr. med. Herbert Zeuner, Heidelberg
Dr. med. Stephanie Gösele, Heidelberg	

Zahnärzte	
Dr. med. dent. Bert Bauder, Mannheim	Dr. med. dent. Martin Nägele, Teningen
Dr. med. dent. Ruthard Boller, Mannheim (bis 17.07.2016)	Dr. med. dent. Hendrik Putze, Stuttgart
Dr. med. dent. Konrad Bühler, Eislingen	Dr. med. dent. Peter Riedel, Waldkirch
Dr. med. dent. Sarah Bühler, Eislingen	Dr. med. dent. Markus Ritschel, Freiburg
Dr. med. dent. Gerhard Cube, Stuttgart	Dr. med. dent. Christian Scheytt, Ulm
Dr. med. dent. Norbert Engel, Mühlacker	Dr. med. dent. Ulrich Schmid, Reutlingen
Dr. med. dent. Ulrike Heiden, Karlsruhe	Dr. med. dent. Helmut Schönberg, Weinstadt
Dr. med. dent. Eva Hemberger, Heidelberg	Dr. med. dent. Manfred Scholz, Umkirch
Dr. med. dent. Frauke Jooß, Ravensburg	Mandy Schramm, Denklingen
Dr. med. dent. Ulrich Jordan, Ellwangen	Dr. med. dent. Rainer-Udo Steck, Winnenden
Dr. med. dent. Manfred Lieken, Rastatt	Dr. med. dent. Volker Werner, Hechingen
Tierärzte	
Dr. med. vet. Bernd Biesinger, Tübingen	Dr. med. vet. Bernhard Hofmeister, Biberach
Dr. med. vet. Manuela Bröckelmann, Breisach	Dr. med. vet. Christian Kübler, Hayingen
Dr. med. vet. Tanja Frey, Stuttgart (ab 01.06.2016)	Benjamin Klumpp, Welzheim
Dr. med. vet. Michael Hartmann, Tübingen	Dr. med. vet. Christoph Seeh, Ludwigsburg (bis 31.01.2016)

Die Vertreterversammlung kam im Jahr 2016 zu zwei Sitzungen zusammen.

Schwerpunkte der Sitzung am 08.06.2016 waren die Anerkennung der Jahresrechnung 2015, die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2015 sowie der Beschluss über den Haushaltsplan 2016 nebst Stellenplan. Der versicherungsmathematische Sachverständige der Versorgungsanstalt, Dr. Gerhard May (Büro Gassner und Partner, Stuttgart) informierte die Mitglieder der Vertreterversammlung im Rahmen der Punktwertrechnung über die Entwicklung des Bestands an Teilnehmern, die Rechnungsannahmen, die Berechnungsergebnisse sowie die Bilanzanalyse und die Gewinnverwendung. Ferner wählte die Vertreterversammlung Herrn Dr. med. vet. Bernhard Hofmeister ein-

stimmig zum neuen Mitglied des Satzungsausschusses, nachdem Herr Dr. med. vet. Christoph Seeh aus dem Gremium ausgeschieden war.

In der zweiten Sitzung der Vertreterversammlung am 19.10.2016 standen die Satzungsänderungen im Mittelpunkt. Der von der Vertreterversammlung einstimmig gefasste Änderungsbeschluss umfasste § 13 Abs. 4 der Satzung (Aufbringung und Verwendung der Mittel – Sicherheitsrücklage), § 22 Abs. 1e) (Versorgungsabgabe (Allgemeines) – Ruhen der Abgabepflicht), § 23 Abs. 2c) und 3 (Versorgungsabgabe (Höhe) – Pflegezeit, Elternzeit, herabgesetzte Mindestabgabe), § 25 Abs. 4 bis 8 (neu) (Versorgungsleistungen (Ruhegeld) – vorgezogenes Altersruhegeld – hinausgeschobenes Altersruhegeld – Teilrente), § 25a Abs. 3

(Versorgungsleistungen (Zusatzleistungen) – Ausbildungsvergütung), § 27 Abs. 2 (Versorgungsleistungen (Hinterbliebenenversorgung) – Ausschluss), § 28 Abs. 2 (Berechnung der Versorgungsleistungen (Allgemeines) – Abgeleitete Ansprüche), § 29 Abs. 1, 4, 5 und 7 (Berechnung der Versorgungsleistungen (Zurechnung – Abschläge) – Abschläge, Zuschläge), § 34 Abs. 4 (Mitwirkungspflichten), § 40 (Übergangsbestimmungen zu §§ 25 Abs. 4, 25a Abs. 2b) sowie 29 Abs. 2, 3, 5 und 6) und § 46 Abs. 3 (Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich).

Die Vertreterversammlung beschloss ferner die Neufassung der Richtlinien für die Anlage von Vermögen. Die Neufassung erweitert die Anlagemöglichkeiten und trägt der angespannten Zinssituation an den Kapitalmärkten Rechnung. In diesem Zusammenhang diskutierte die Vertreterversammlung eingehend über Fragen der nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage.

■ Verwaltungsrat

Dem von der Vertreterversammlung für die 17. Amtsperiode gewählten Verwaltungsrat (Amtszeit 2014 bis 2018) gehören an:

Vorsitzende des Verwaltungsrats, Präsidentin der Versorgungsanstalt	
Dr. med. dent. Eva Hemberger, Heidelberg	
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	
Dr. med. Matthias Fabian, Stuttgart	
Ärzte	
Priv.-Doz. Dr. med. Christian Benninger, Heidelberg	Dr. med. Frank J. Reuther, Ulm
Dr. med. Claudia Braig, Villingen-Schwenningen	Dr. med. Michael Schulze, Tübingen
Dr. med. Kirsten Buttkeireit-Renz, Esslingen	Dr. med. Bernd Walz, Wildberg
Prof. Dr. med. Michael Faist, Oberkirch	
Zahnärzte	
Dr. med. dent. Konrad Bühler, Eisingen	Dr. med. dent. Christian Scheytt, Ulm
Dr. med. dent. Manfred Lieken, Rastatt	Dr. med. dent. Manfred Scholz, Umkirch
Tierärzte	
Dr. med. vet. Bernd Biesinger, Tübingen	Dr. med. vet. Michael Hartmann, Tübingen

Bestimmende Beratungsgegenstände in den fünf Sitzungen des Verwaltungsrats der Berichtsperiode waren Satzungsänderungen, die Ergebnisse der Asset-Liability-Studie, die Vermögensanlage sowie die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen.

Jahresbericht

Im Frühjahr 2016 standen zunächst der Jahresbericht 2015 des Geschäftsführers der Versorgungsanstalt, der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BANSBACH GmbH, Stuttgart, der Haushaltsplanentwurf 2016 nebst Stellenplan und die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 im Vordergrund. Ferner machte der Verwaltungsrat von der in § 13 Abs. 4 der Satzung geschaffenen Möglichkeit der Bestimmung der Sicherheitsrücklage Gebrauch. Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung im Jahr 2015 beschloss der Verwaltungsrat, die Sicherheitsrücklage auf 1.066,3 Mio. EUR, somit auf 9 % des Deckungsstocks, aufzustocken. Ferner beschloss der Verwaltungsrat aufgrund veränderter statistischer Werte den Geschäftsplan dahingehend zu ändern, dass das Zugangsalter bei Frauen von 31 auf 32 Jahre und bei Männern von 32 auf 33 Jahre angehoben wird. Aufgrund der Beschlüsse ergab sich eine Erhöhung des ab 01.07.2016 geltenden Punktwerts um 0,43 % auf 83,96 EUR.

Satzungsänderungen

Über vorgesehene Satzungsänderungen beriet der Verwaltungsrat nach der ersten Lesung im Dezember 2015 in zweiter und dritter Lesung im Verlaufe der Berichtsperiode. Im Einzelnen ging es um eine Anhebung der Sicherheitsrücklage in § 13 Abs. 4 der Satzung, um das Ruhen der Versorgungsabgabe in § 22 Abs. 1e) der Satzung, um die Pflege- und

Elternzeit sowie die herabgesetzte Mindestabgabe in § 23 Abs. 2c) und Abs. 3 der Satzung, um die Beschränkung der Gewährung eines vorgezogenen Altersruhegeldes ohne Berufsaufgabe auf eine Teilrente und die Erweiterung der Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersrente um bis zu 60 Kalendermonate in § 25 Abs. 4 bis 8 der Satzung, um die Streichung der Bezügegenze für Kinderzuschläge und Waisenrenten während einer Schul- oder Berufsausbildung in § 25a Abs. 3 der Satzung, um eine Präzisierung bezüglich der Hinterbliebenenversorgung nach einer Teilrente in § 27 Abs. 2 der Satzung, um eine Anpassung an die Rechtsprechung in § 28 Abs. 2 der Satzung, um eine Herabsetzung des versicherungsmathematischen Abschlags beim vorgezogenen Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe sowie eine Reduzierung des Zuschlags für das Hinausschieben des Altersruhegeldes aufgrund jeweils versicherungsmathematischer Neuberechnung in § 29 Abs. 1, 4, 5 und 7 der Satzung, um eine Ergänzung in § 34 Abs. 4 der Satzung, um ein Streichen von obsoleten Übergangsbestimmungen in § 40 Abs. 3 bis 6 der Satzung sowie eine redaktionelle Anpassung des § 46 Abs. 3 der Satzung. Nach der dritten Lesung der Satzungsänderungen beschloss der Verwaltungsrat einstimmig, die Änderungen der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Vermögensanlage

Das Thema Vermögensanlage bildete in jeder Sitzung der Berichtsperiode einen Schwerpunkt. In der ersten Sitzung des Jahres beriet der Verwaltungsrat über die Anlagepolitik. Er beschloss aufgrund des weiterhin anhaltenden historischen Zinsniveaus, die im vergangenen Jahr beschlossene Erhöhung des Anteils der Sachwerte beizubehalten, und

bestimmte die Asset-Allocation der Immobilien auf ca. 10 %, der Aktien und Beteiligungen auf ca. 30 % und der Festverzinslichen Wertpapiere auf ca. 60 %. Aufgrund der Situation an den Kapitalmärkten empfahl der Verwaltungsrat der Vertreterversammlung eine Änderung der Richtlinie der Vertreterversammlung für die Anlage von Vermögen dahingehend, dass eine Erweiterung der Anlagequoten bei Sachwerten ermöglicht wird. Dabei diskutierte der Verwaltungsrat eingehend über Fragen der nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage.

Der Verwaltungsrat ließ sich zudem in jeder Sitzung über die aktuelle Situation der Vermögensanlage berichten. In je einer Sitzung bildeten dabei die Anlageklassen „Festverzinsliche Wertpapiere“, „Aktien und Beteiligungen“ sowie „Direkte und Indirekte Immobilienanlage“ den Berichtsschwerpunkt.

Als Einzelinvestments im Bereich der Direkten Immobilienanlage beschloss der Verwaltungsrat den Kauf einer Einzelhandelsimmobilie in Ellwangen, den Kauf eines Studentenwohnheims mit 522 Studentenapartements in Würzburg sowie den Kauf einer Wohnanlage in Tübingen. Ferner beschloss er die Investition in einen Kreditfonds sowie im Bereich der Indirekten Immobilienanlage die Beteiligung an einem weiteren europäischen Hotelfonds.

Risikobericht

Ferner lag dem Verwaltungsrat in jeder Sitzung der aktuelle Risikobericht der Stabsstelle „Controlling Kapitalanlage“ vor. Der Risikobericht basierte auf dem von der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) zu Beginn des Berichtszeitraums neu verfassten Leitfaden

Risikomanagement. Dieser Leitfaden stellt eine mit den Länderaufsichtsbehörden abgestimmte Mindestanforderung an das Risikomanagement dar, um die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, angepasst an die spezifischen Anforderungen der Versorgungswerke, zu erfüllen.

Asset-Liability-Studie

In der letzten Sitzung des Jahres ließ sich der Verwaltungsrat die von der Beratungsgesellschaft Mercer erstellte Asset-Liability-Studie vorstellen. Gegenstand der Studie ist die Abstimmung der Fälligkeitsstruktur der aktiven und passiven Bilanzpositionen und die damit verbundene Steuerung des Zinsänderungsrisikos. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass bei einem Basisszenario mit langsamem Zinsanstieg die aktuelle Allokation die Ziele der Kapitalanlage erreicht und weitere Passivreserven aufgebaut werden können. Eine Erhöhung der Bandbreite für die Zielquote der Sicherheitsrücklage wurde empfohlen. Bei sehr ungünstigen Entwicklungen an den Kapitalmärkten, wie z. B. einem Japan-Szenario mit anhaltendem Niedrigzinsumfeld, werde zwar ein nachhaltiges Erreichen der Ziel-Nettoverzinsung verfehlt; im Rahmen des offenen Deckungsplanverfahrens, das von der Versorgungsanstalt versicherungsmathematisch angewandt wird, stehen jedoch gegebenenfalls alternative Gewinnquellen zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat ließ sich ferner über die Aktionen des Nachweises der Berufseinkünfte bei der Abgabenerhebung und der Gewährung von vorgezogenem Altersruhegeld mit Berufsaufgabe informieren. Ebenso erfolgte Berichterstattung über gewährte Rehabilitationsleistungen.

Die Präsidentin und Mitglieder des Verwaltungsrats berichteten in mehreren Sitzungen über ihre Teilnahme an den Ständigen Konferenzen „Ärztliche Versorgungswerke“ der Bundesärztekammer, den Ständigen Konferenzen der Versorgungswerke für Zahnärzte und für Tierärzte sowie der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV). Die Versorgungsanstalt ist Mitglied der ABV. Aufgabe der ABV ist es, im Rahmen des gegliederten Systems der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemeinsame Interessen zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

Die Präsidentin ist in der Mitgliederversammlung der ABV im November 2016 in deren Vorstand gewählt worden.

Zuvor hat sie im April 2016 den Vorsitz der Ständigen Konferenz der Versorgungswerke für Zahnärzte übernommen; sie war bereits seit 2012 stellvertretende Vorsitzende dieser Organisation.

In seinen fünf Sitzungen entschied der Verwaltungsrat im Jahr 2016 über insgesamt 27 (Vorjahre: 24, 5) Anträge von Berufsange-

hörigen, Erlass von Versorgungsabgaben zu gewähren. Allen Anträgen wurde entsprochen; Gründe hierfür waren Zeiten einer doppelten Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt und der Deutschen Rentenversicherung, eine untypische Bemessungsgrundlage oder Arbeitsunterbrechungen wegen Krankheit ohne Lohnfortzahlung.

Als Widerspruchsbehörde nach § 14 des VA-Gesetzes entschied der Verwaltungsrat während des Berichtsjahres in 9 Fällen (Vorjahre: 12, 10). Sämtliche Widersprüche gegen die Entscheidungen der Verwaltung wurden zurückgewiesen. Gegen 6 (Vorjahre: 8, 6) Widerspruchsentscheidungen wurde Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben.

Die Präsidentin hielt Vorträge in den Vertreterversammlungen der Landesärzte- und Landeszahnärztekammer sowie beim Fortbildungsseminar zum Wiedereinstieg in den Arztberuf der Bezirksärztekammer Nordbaden. Zudem hielt sie im Rahmen eines Lehrauftrags an der Universität Heidelberg eine Vorlesung zur Berufskunde. Die Präsidentin referiert regelmäßig in den Seminaren der Versorgungsanstalt.

■ Satzungsausschuss

Dem von der Vertreterversammlung für die 17. Amtsperiode gewählten Satzungsausschuss (Amtszeit 2014 bis 2018) gehören an:

Vorsitzender des Satzungsausschusses
Dr. med. Christoph Ehrensperger, Tübingen
Stv. Vorsitzender des Satzungsausschusses
Dr. med. dent. Manfred Lieken, Rastatt

Dr. med. Linus Beck, Freiburg	Dr. med. dent. Frauke Jooß, Ravensburg
Dr. med. Silvia Braun-Biggel, Waldburg	Dr. med. dent. Markus Ritschel, Freiburg
Dr. med. Manfred Eissler, Reutlingen	Dr. med. dent. Rainer-Udo Steck, Winnenden
Dr. med. Stephanie Gösele, Heidelberg	Dr. med. vet. Manuela Bröckelmann, Breisach
Heidi Gromann, Winnenden	Dr. med. vet. Bernhard Hofmeister, Biberach (ab 08.06.2016)
Dr. med. Paula Hezler-Rusch, Konstanz	Dr. med. vet. Christoph Seeh, Ludwigsburg (bis 31.01.2016)
Ullrich Waizenegger, Pforzheim	
Dr. med. dent. Ulrike Heiden, Karlsruhe	

Der Satzungsausschuss kam im Berichtszeitraum zu einer Sitzung zusammen. Den Sitzungsgegenstand bildeten die Satzungsänderungen, wie sie auch vom Verwaltungsrat in zweiter und dritter Lesung behandelt wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwie-

sen. Der Satzungsausschuss ließ sich über die Hintergründe und Zusammenhänge der Satzungsänderungen informieren und diskutierte eingehend die Frage, auf welchem Weg die Teilnehmer bestmöglich über die Satzungsänderungen informiert werden können.

■ Sachverständige

Der versicherungsmathematische Sachverständige der Versorgungsanstalt, Herr Dr. Gerhard May (Gassner und Partner, Stuttgart) errechnete gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung den ab 01.07.2016 maßgebenden Punktwert mit 83,96 EUR (+ 0,43 %). Der Punktwertrechnung wurden die „Berufständischen Richttafeln nach Klaus Heubeck

/ ABV“ (bRT 2006 P), erstellt vom Versicherungsmathematiker Prof. Dr. Heubeck, Köln, die Satzung in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung und der Technische Geschäftsplan in der ab 01.04.2016 geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Versorgungsanstalt wendet als Finanzierungsverfahren das offene Deckungsplanverfahren an.

■ Verwaltung

Aufgaben

Die Verwaltung unterstützt die Organe der Versorgungsanstalt und deren Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und führt die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane durch. Nach Maßgabe des VA-Gesetzes und der Satzung werden der Eintritt, das Entfallen und das Erlöschen der Pflichtteilnahme sowie der Eintritt und das Erlöschen der freiwilligen Teilnahme festgestellt. Bei abgabepflichtigen Teilnehmern werden jährlich Dauer und Höhe der zu leistenden Versorgungsab-

gaben ermittelt, durch Bescheid bekanntgegeben und die satzungsgemäßen Zahlungen überwacht. Für Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen werden im Versorgungsfall die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Höhe der Versorgungsleistungen errechnet und die fälligen Beträge ausgezahlt. Nach den Richtlinien der Vertreterversammlung und des Verwaltungsrats für die Anlage von Vermögen wird das Vermögen der Versorgungsanstalt angelegt und verwaltet.

Organisation

Die hauptamtliche Verwaltung der Versorgungsanstalt war im Geschäftsjahr 2016 wie folgt gegliedert:

Geschäftsführer
Direktor Winrich Kuhberg
Stv. Geschäftsführer
Markus Spitta (ab 01.07.2016)

Abteilung	Leiter
1 – Versorgung	Claus Mietzner
2 – Immobilien	Martin Schäfer
3 – Festverzinsliche Wertpapiere	Günter Mayer
4 – Aktien und Beteiligungen	Stefan Martin
5 – Innere Dienste	Rudolf Kopp (bis 31.08.2016) Christian Miller (ab 01.09.2016)

Aus der Verwaltungstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2016 wurden 9 (Vorjahre: 12, 10) Widerspruchsverfahren (verwaltungsgerichtliche Vorverfahren) durch Widerspruchsbescheid abgeschlossen. In 6 (Vorjahre: 8, 6) Fällen wurde Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben.

im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen. In 3 Fällen, in denen es um die Gewährung von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ging, wurden die Klagen abgewiesen. Ebenfalls abgewiesen wurden die Klagen von Teilnehmern wegen Zuzahlung, Kinderzuschlag und vorgezogenem Altersruhegeld.

Von den bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren wurden 6 (Vorjahre: 8, 11)

Im Berichtsjahr wurden ferner 2 (Vorjahre: 4, 6) Zivilprozesse rechtshängig. Dabei bildeten

Mietsachen den Streitgegenstand. Es ging um die Räumung und Herausgabe von Wohn- und Geschäftsräumen aufgrund fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs sowie um die Zahlung von rückständigen Mietzinsen und Nebenkostenvorauszahlungen.

Die Versorgungsanstalt war ferner an 257 (Vorjahre: 283, 320) versorgungsausgleichsrechtlichen Familiengerichtsverfahren beteiligt. In einem (Vorjahre: 3, 1) Fall erhob die Versorgungsanstalt gegen die Entscheidung des Familiengerichts Beschwerde; die Rechtsmittel hatten, soweit sie bereits im Berichtsjahr rechtskräftig entschieden wurden, ausnahmslos Erfolg. Die Versorgungsanstalt war ferner an Rechtsmitteln anderer Parteien und Versorgungsträger sowie an mehreren familiengerichtlichen Verfahren beteiligt, in denen es um eine Anpassung wegen Unterhalts nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz ging. Die Versorgungsanstalt war ferner in sozialgerichtlichen Verfahren vor den Sozialgerichten beigeladen, in denen es um die Wirksamkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung bei ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit bei nicht heilberuflichen Arbeitgebern, wie z. B. Pharma- und

Beratungsunternehmen, ging. In den von den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht Baden-Württemberg entschiedenen Verfahren obsiegte der Arbeitgeber bzw. der Teilnehmer. Die Deutsche Rentenversicherung hat Rechtsmittel eingelegt.

Projekte, die die Verwaltung in 2016 besonders beschäftigt haben, waren im Bereich der Versorgungsverwaltung die Satzungsänderungen und die individuelle Information der hiervon potenziell betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie im Bereich der Vermögensverwaltung die Zuarbeit zur umfangreichen Asset-Liability-Studie.

Den Gremien der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) gehören von der Verwaltung der Versorgungsanstalt Direktor Kuhberg (Vorsitzender des Rechtsausschusses) und Abteilungsleiter Mietzner (Mitglied des Arbeitskreises EDV) an.

Darüber hinaus nahm Direktor Kuhberg auf Einladung an zahlreichen Sitzungen von Kreisärzte- und Kreis Zahnärzteschaften teil und referierte über aktuelle Themen aus der Versorgungsanstalt.

Mitarbeiter und Verwaltungskosten

Für das Geschäftsjahr 2016 hat der Stellenplan der Versorgungsanstalt 98 Planstellen ausgewiesen (Vorjahr: 95). Der Stellenplan ist Anlage zum Haushaltsplan. Ende des Geschäftsjahres 2016 waren davon 91 Stellen

besetzt, darunter eine Stelle in Job-Sharing (zwei Mitarbeiter). Von insgesamt 94 Mitarbeitern waren 43 männlich und 51 weiblich. Zusätzlich wurden vier Auszubildende und ein Student der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beschäftigt.

Mitarbeiter und Planstellen der Versorgungsanstalt

Mitarbeiter	31.12.2015	31.12.2016
Vollzeit	66	66
Teilzeit	29	28
Gesamt	95	94
Elternzeit/Sonderurlaub	1	3

Planstellen	31.12.2015	31.12.2016
besetzt	94	91
unbesetzt	1	7
Gesamt	95	98

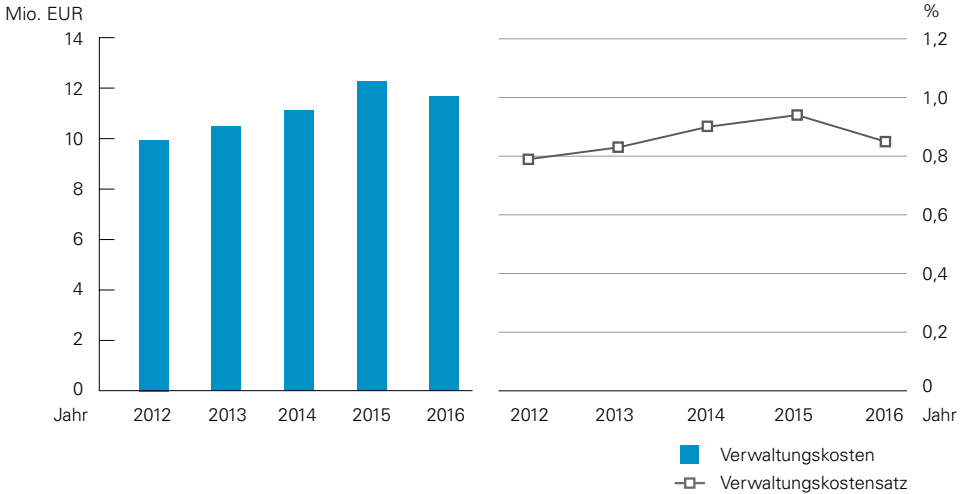
Mit ihrer Einsatzbereitschaft und ihrer erfolgreichen Arbeit prägten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im zurückliegenden Geschäftsjahr das Gesicht der Versorgungsanstalt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei auch an dieser Stelle für ihr außerordentliches Engagement herzlich gedankt.

Für die Versorgungsverwaltung und die Verwaltung der Vermögensanlagen wurden im Berichtsjahr 11,743 Mio. EUR aufgewendet. In diesem Betrag sind die persönlichen und

sächlichen Verwaltungskosten, die Kosten für das Verwaltungsgebäude und die sonstigen Kosten enthalten; hierzu gehören u. a. die Abschreibung der Betriebseinrichtung, sämtliche Reisekosten und Erstattungen, die Beiträge zur ABV sowie die Gebühren für die Berufsunfähigkeitsgutachten.

Im Geschäftsjahr 2016 haben die Verwaltungskosten bezogen auf die Einnahmen (Versorgungsabgaben und Vermögenserträge) 0,85 % (Vorjahr: 0,94 %) betragen.

Entwicklung der Verwaltungskosten



Rechnungsabschluss 2015

Der Rechnungsabschluss 2015, die ihm zugrunde liegende Buchführung sowie der Jahresbericht 2015 wurden im März 2016 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BANSBACH GmbH, Stuttgart, geprüft. Sie ist anerkannter Sachverständiger im Sinne des § 15 Abs. 3 der Satzung. Die Prüfung hat ergeben, dass

die Buchführung und der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Die Prüfungsgesellschaft hat daher am 17.03.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Voraussichtliche Entwicklung

Ausweislich des Jahresergebnisses 2016 und der Zahlen der vorangegangenen Jahre kann weiterhin von einer stabilen positiven Entwicklung beim Teilnehmerzuwachs ausgegangen werden, so dass die Annahmen des technischen Geschäftsplans bezüglich des Neuzugangs im Rahmen des offenen Deckungsplanverfahrens deutlich übertroffen werden. Zwar ist die Praxis der Deutschen Rentenversicherung

bezüglich der Befreiung angestellter Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung aufgrund der einengenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach wie vor restriktiv. Dennoch ist die absolute Zahl der Fälle, in denen einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer der Versorgungsanstalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Renten-

versicherung versagt wird, derzeit gering, so dass hierdurch die generelle Entwicklung noch nicht beeinflusst wird. Der Eingang von Versorgungsabgaben hat sich im Jahr 2016 positiv entwickelt. Maßgebliche Ursache hierfür sind – neben einer weiterhin kontinuierlich ansteigenden Anzahl an aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern – die im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Berufseinkünfte. Bei den angestellten Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat sich zudem ausgewirkt, dass, bei einem stabilen Beitragssatz in der Deutschen Rentenversicherung von 18,7 %, die Beitragsbemessungsgrenze von 6.050,- EUR auf 6.200,- EUR monatlich angehoben wurde.

Auch im Jahr 2017 ist mit einer Steigerung des Eingangs an Versorgungsabgaben in der Größenordnung des Jahres 2016 zu rechnen. Grund für diese Annahme ist der neuerliche Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze von 6.200,- EUR auf 6.350,- EUR monatlich bei einem gleichbleibenden Beitragssatz zur Deutschen Rentenversicherung von 18,7 %, der auch für alle angestellten Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Mindestbeitrags maßgeblich ist.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen werden in den kommenden Jahren planmäßig weiter zunehmen. Abhängig von der Zahl der Zugänge an Altersruhegeldern, vorgezogenen Altersruhegeldern, hinausgeschobenen Altersruhegeldern, Ruhegeldern bei Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenrenten ist im Jahr 2017 von einer Steigerung der Ausgaben um rund 5,5 % auszugehen. Da die Möglichkeit des Hinausschiebens des Altersruhegeldes zunehmend in Anspruch genommen wird, ist die Prognose bezüglich der Steigerung der Ausgaben erneut leicht zurückgenommen worden.

Die Entwicklung der Verpflichtungen der Versorgungsanstalt wird sowohl durch den hausinternen Versicherungsmathematiker als auch durch das jährliche Gutachten über die Berechnung des Punktwerts vom externen versicherungsmathematischen Sachverständigen, dem Büro Gassner und Partner, Stuttgart, überprüft.

Das Vermögen der Versorgungsanstalt wird in den folgenden Jahren mit unterschiedlicher Intensität planmäßig weiter wachsen. Dies ergibt sich vor allem aus der Struktur der Teilnehmerschaft, die noch von relativ hohen Beständen an jungen und mittleren Jahrgängen und noch relativ niedrigen, aber wachsenden Beständen an Ruhegeldempfängern und rentennahen Jahrgängen geprägt ist. Weiterhin sind die Einnahmen aus Versorgungsabgaben höher als die Ausgaben an Versorgungsleistungen; eine Veränderung dieser Situation wird bis zum Ende dieses Jahrzehnts erwartet.

Die Schuldenkrise der europäischen Staaten, die die vergangenen Jahre wesentlich beeinflusst hat, dauert an. Die aufgrund der Zentralbankenpolitik vor allem im Euroraum niedrigen Zinsen führen angesichts fehlender Anlagealternativen weiterhin zu einer Liquiditätshausse bzw. der Inkaufnahme niedrigerer Renditen. Gleichzeitig gibt es erhebliche Wechselkursveränderungen zwischen einzelnen Währungen.

Ob sich die positive Entwicklung bei den Aktienindizes auch im Jahr 2017 fortsetzen wird, ist angesichts der positiven Kursentwicklung der vergangenen Jahre keineswegs sicher. Inwiefern die expansive Zentralbankenpolitik die Aktienmärkte noch positiv beeinflussen kann, bleibt offen. Da durchaus auch mit deutlichen Kursrückgängen gerechnet wer-

den muss, bleibt die Anlagepolitik der Versorgungsanstalt sachwertorientiert, achtsam für die Geschäftsmodelle der investierten Unternehmen und aufmerksam für die aktuellen Entwicklungen.

Die Immobilienmärkte befinden sich regional in sehr unterschiedlichen Situationen. Während die mittel- und nordeuropäischen Immobilienmärkte, insbesondere der deutsche, sich in robuster und in Core-Lagen durchaus teurer Verfassung präsentieren, leiden die Immobilienmärkte in Frankreich und Südeuropa weiterhin unter der dort herrschenden Rezession und Schuldenkrise. Nach wie vor liegt der Fokus der Versorgungsanstalt neben ausgesuchten europäischen Immobilien auf den Immobilienmärkten in den USA und Asien.

Risiken im Bereich der Vermögensanlage wird insbesondere durch Mischung und Streuung, eine sorgfältige Auswahl der Emittenten bei festverzinslichen Wertpapieren, ein dynamisches Limitsystem, eine zurückhaltende Ausschüttungspolitik bei Wertpapierfonds und eine adäquate Sicherheitsrücklage nach § 13 Abs. 4 der Satzung begegnet. Zur Erreichung der langfristigen Renditeziele der Versorgungsanstalt ist – unter Berücksichtigung des niedrigen Zinsniveaus – die kalkulierte Übernahme von Risiken durch Investitionen in Aktien und andere risikobehaftete und damit volatilere Anlageklassen erforderlich.

Die mit einem möglicherweise bevorstehenden Zinsanstieg verbundenen Marktwertverluste festverzinslicher Wertpapiere sind unter dem Aspekt der Rechnungslegung insoweit tragbar, als dass der bei weitem überwiegende Teil der Zinsänderungsrisiken bei Wertpapieren besteht, die mit ihrem Nominalwert bilanziert sind.

Neuanlagen bzw. Wiederanlagen in festverzinsliche Wertpapiere sind unter den derzeitigen Marktverhältnissen praktisch nur zu Zinssätzen möglich, die unter dem Rechnungszins liegen. Den hieraus resultierenden Risiken im Hinblick auf die langfristigen Renditeziele wird im Rahmen der Anlagestrategie insoweit Rechnung getragen, als vermehrt alternative Wertpapieranlagen getätigt werden. Darüber hinaus wird durch den gezielten Einsatz von strukturierten Wertpapieren eine Verbesserung der Rendite erreicht. Die von der Versorgungsanstalt im Jahr 2016 eingeholte Asset-Liability-Studie belegt, dass mit dieser Anlagestrategie der Rechnungszins mit großer Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft erreicht werden kann; notwendig hierfür ist allerdings eine entsprechend hohe Sicherheitsrücklage, um mögliche Marktwertverluste ausgleichen zu können.

Sollte jedoch die derzeitige Niedrigzinsphase weltweit über einen längeren Zeitraum andauern oder sich sogar verschärfen und keine Kompensation durch andere Anlageklassen möglich sein, besteht das Risiko, zukünftig den Rechnungszins dauerhaft nicht mehr zu erreichen. Dies könnte, wenn die Umlageseite die Defizite im Bereich der Vermögensanlage nicht auszugleichen in der Lage ist, dazu führen, dass Eingriffe im Bereich der Passivseite der Bilanz erforderlich werden. Einschnitte im Beitrags- und/oder Leistungsrecht könnten dann die Folge sein.

Risiken im Bereich der Kapitalanlage wird durch ein Risikomanagementsystem sowie ein Risikocontrolling nebst Revision und Marktfolge begegnet. Auch das neue Wertpapiermanagementprogramm SimCorp Dimension, das seit Ende 2015 von der Versorgungsanstalt angewandt wird, trägt zur Risikoreduzierung bei.

Verwaltungstechnischen Risiken wird durch den Einsatz von testierter Standardsoftware begegnet. So setzt die Abteilung 1 – Versorgung die Anwendungssoftware CuRA ein, die bundesweit auch bei einer Vielzahl anderer Versorgungswerke Anwendung findet. Testierte Standardsoftware findet sich auch in der Abteilung 2 – Immobilien (WodisSigma) und Abteilung 5 – Innere Dienste/Buchhaltung (Schilling).

Darüber hinaus ist ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet. Eine Risikoinventur ist über alle Bereiche des Hauses auch im Jahr 2016 durchgeführt worden und wird weiterhin jährlich aktualisiert.

Größere Projekte in den Jahren 2017 und 2018 werden die Anpassung der Kapitalanlage an das zum 01.01.2018 in Kraft tretende Investmentsteuergesetz und der Datenverarbeitung an die ab Mai 2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung sein.

Besonderes Augenmerk wird auch auf die Sicherheit des Verwaltungsgebäudes gelegt. In den letzten Jahren ist die Brandmeldeanlage erneuert sowie ein Ersatz-Stromverteiler und ein Notstromsystem installiert worden. Weitere Investitionen in den Brandschutz sind vorgesehen. Auch existiert ein Notfallplan. Für den Ausfall wichtiger EDV-Systeme bestehen Verträge mit externen Dienstleistern. Für die Gebäudesicherheit ist zudem ein Dienstleistungsvertrag mit einem Sicherheitsunternehmen abgeschlossen.

Das Thema Nachhaltigkeit ist auch für die Versorgungsanstalt von Bedeutung. Nach der im Jahr 1987 von der „Brundtland-Kommission“ entwickelten Definition handelt es sich bei der Nachhaltigkeit um eine Entwicklung, „die

den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“. Die Versorgungsanstalt sieht sich der Nachhaltigkeit seit jeher schon durch ihren auf Generationen angelegten gesetzlichen Auftrag und ihr Finanzierungsverfahren in besonderem Maße verpflichtet, da der versicherungsmathematische Sachverständige jedes Jahr auf der Basis des letzten Rechnungsabschlusses auf 99 Jahre vorausrechnet.

Aspekte der Nachhaltigkeit betreffen aber auch die Kapitalanlage sowie die Verwaltung und das Verwaltungsgebäude. Bei der Kapitalanlage wird schon seit jeher Wert auf nachhaltige Aspekte gelegt, um eine dauerhafte Werthaltigkeit der Anlagen zu gewährleisten. So werden im Bereich Aktien und Beteiligungen die Geschäftsmodelle der Unternehmen geprüft und Kapitalverwaltungsgesellschaften angehalten, Nachhaltigkeitsaspekte bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Auch bei Immobilieninvestments spielt Nachhaltigkeit eine Rolle; mehrere neu in den Bestand übernommene Objekte sind für eine Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) vorgesehen.

Schwankungen in der Kapitalanlage werden aufgrund der Bildung von stillen Reserven und einer adäquaten Sicherheitsrücklage in Kauf genommen. Auch bei den in Fonds angelegten Wertpapieren und Immobilien wird darauf geachtet, dass die Prinzipien der Nachhaltigkeit beachtet werden.

Beim Verwaltungsgebäude ist in den letzten Jahren die Wärmedämmung durch den Einbau hochwertiger Scheiben sowie durch den

Einbau neuer Heizkessel maßgebend verbessert worden. Ebenso wird beim Wechsel der Fahrzeugflotte darauf geachtet, dass auch Fahrzeuge mit alternativen Antrieben einge-

setzt werden. So verfügt die Versorgungsanstalt seit 2011 über ein rein elektrisch angetriebenes Kurzstreckenfahrzeug sowie seit 2012 über ein Fahrzeug mit Erdgasantrieb.

■ Aktive Teilnehmer und Versorgungsabgaben

■ Aktive Teilnehmer

C

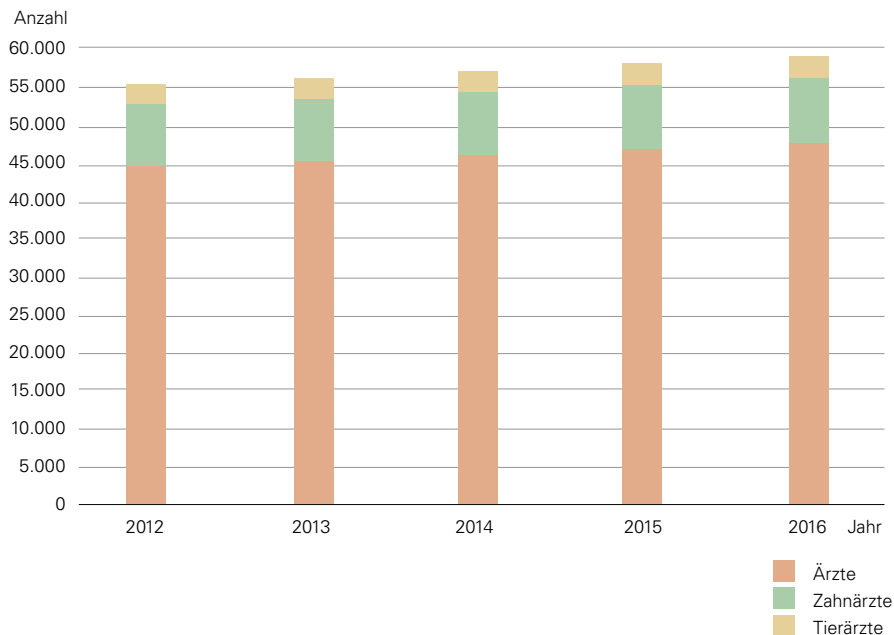
Die Zahlen der aktiven Teilnehmer haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Aktive Teilnehmer	31.12.2015	31.12.2016
abgabepflichtig	55.045,3	56.042,6
ohne Abgabepflicht	2.867,4	2.824,6
Summe	57.912,7	58.867,2
Frühere Teilnehmer (Anwartschaftsberechtigte)		
Summe	8.306,7	8.982,7
Versorgungsausgleichsberechtigte nach § 46 der Satzung		
Summe	3.451,5	3.448,2

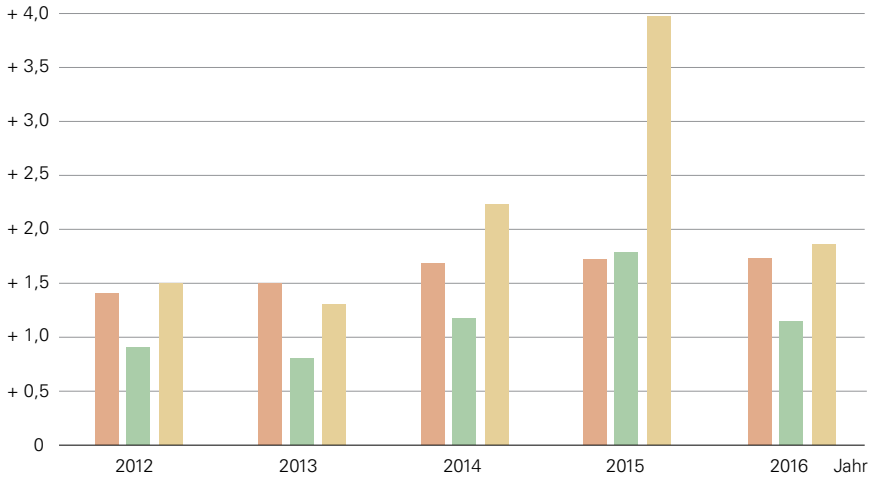
Aufgrund der Einführung der Teilrente zum 01.01.2014 ergeben sich bei der Zählung der Teilnehmer gebrochene Anzahlen.

Im Berichtsjahr nahm die Zahl der aktiven Teilnehmer um 954,5 (+1,65 %) auf 58.867,2 zu.

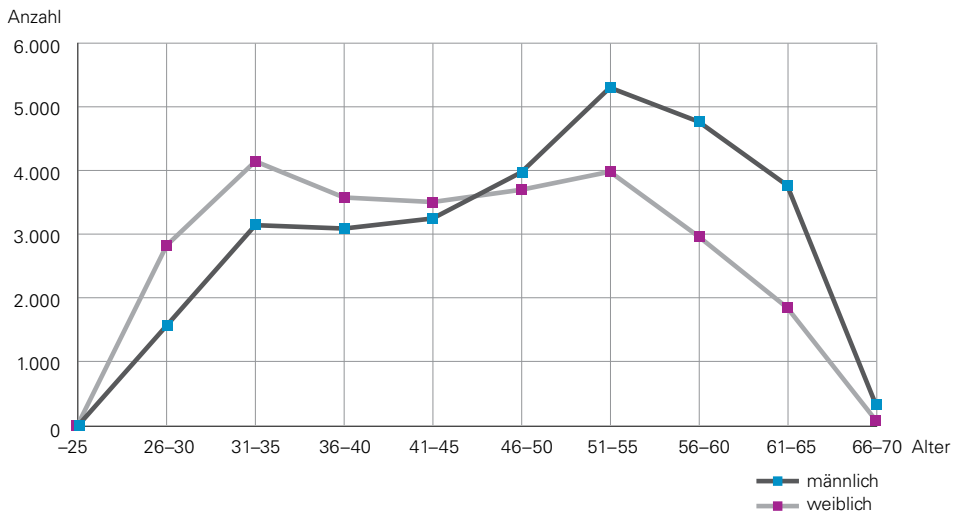
Anzahl der aktiven Teilnehmer



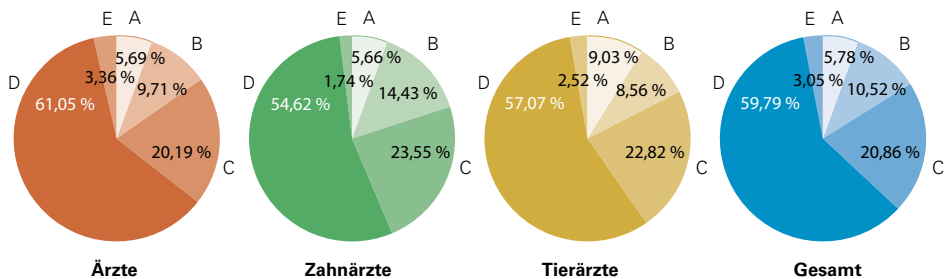
Aktive Teilnehmer (Veränderung)



Altersgliederung der abgabepflichtigen Teilnehmer



Gründe des Ausscheidens aktiver Teilnehmer (Jahrgänge 1945 - 1950)



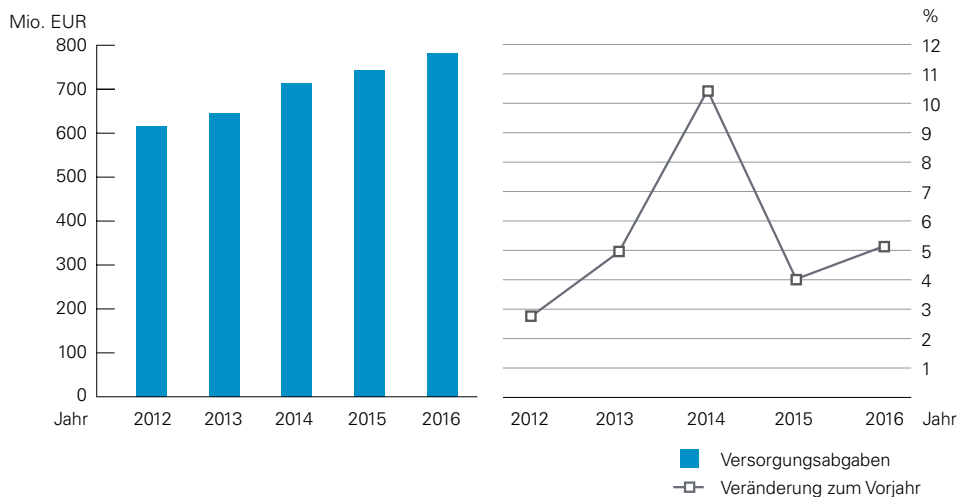
- A: Todesfälle
- B: vorgezogenes Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe
- C: vorgezogenes Altersruhegeld mit Berufsaufgabe
- D: reguläres Altersruhegeld
- E: hinausgeschobenes Altersruhegeld

■ Versorgungsabgaben

Die Versorgungsabgaben, Überleitungsbeträge, Nachversicherungsbeträge und Versorgungsausgleichsbeträge haben betragen:

Versorgungsabgaben	2015 Mio. EUR	2016 Mio. EUR
Versorgungsabgaben	706,789	742,023
Überleitungsbeträge	32,576	35,223
Nachversicherungsbeträge	1,139	1,243
Versorgungsausgleichsbeträge	1,065	1,342
Summe	741,569	779,831

Entwicklung der Versorgungsabgaben



Die Abgabesumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,16 % erhöht. Diese Steigerung beruht vor allem auf der nach wie vor steigenden Anzahl an abgabepflichtigen angestellten Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie auf der um 150,- EUR auf 6.200,- EUR angehobenen Beitragsbemessungsgrenze.

In der Abgabesumme 2016 enthalten sind nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 SGB III die von der Bundesagentur für Arbeit geleisteten Abgaben in Höhe von insgesamt 2,164 Mio. EUR für 1.354 zeitweilig arbeitslose Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer (Vorjahr: 2,016 Mio. EUR für 1.290 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer).

Entsprechend den Abkommen mit den berufsständischen Versorgungswerken in anderen Bundesländern stellen sich die Überleitungen wie folgt dar:

Überleitungen	2015		2016	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
Zugänge	1.107	32,576	1.142	35,223
Abgänge	841	26,194	896	27,422

Nachversicherungen nach § 30 der Satzung wurden durchgeführt:

Nachversicherungen	2015		2016	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
	13	1,139	16	1,243

Rückerstattungen von Versorgungsabgaben nach § 32 der Satzung wurden gewährt:

Rückerstattungen	2015		2016	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
	7	0,024	3	0,017

■ Versorgungsempfänger und Versorgungsleistungen

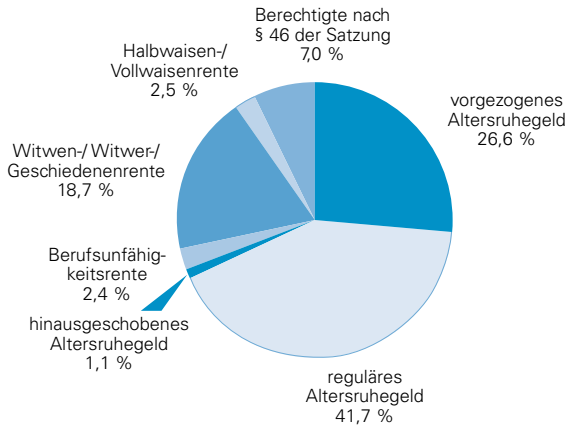
■ Versorgungsempfänger

D

Die Zahlen der Empfänger von Versorgungsleistungen haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Versorgungsempfänger	31.12.2015	31.12.2016
Summe	20.972,6	21.556,1

Versorgungsempfänger

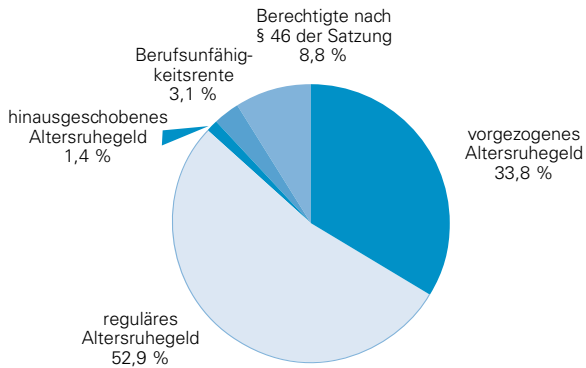


Die Bestände an Ruhegeldempfängern gliedern sich wie folgt:

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	2015	2016
vorgezogenes Altersruhegeld	5.980,6	6.166,7
reguläres Altersruhegeld	9.294,8	9.656,8
hinausgeschobenes Altersruhegeld	123,2	263,6
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit dauernd	484,0	477,0
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit vorübergehend	70,0	82,0
Summe	15.952,6	16.646,1

Berechtigte nach § 46 der Satzung	2015	2016
vorgezogenes Altersruhegeld	632,5	689,5
reguläres Altersruhegeld	706,0	813,3
hinausgeschobenes Altersruhegeld	16,0	11,0
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit dauernd	85,0	77,0
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit vorübergehend	9,0	6,0
Summe	1.448,5	1.596,8

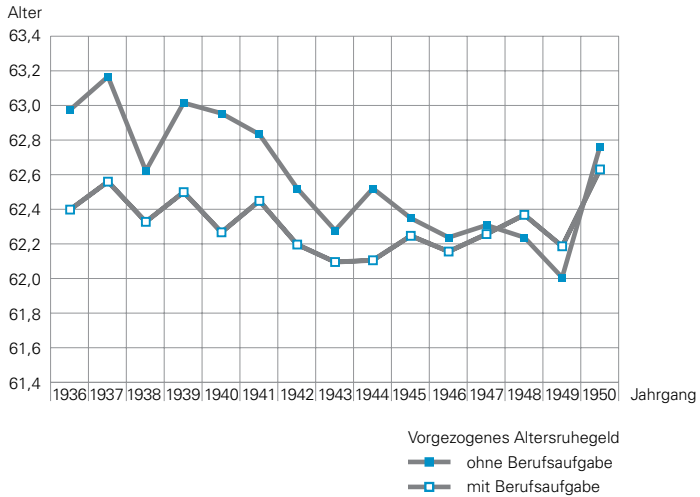
Ruhegelder



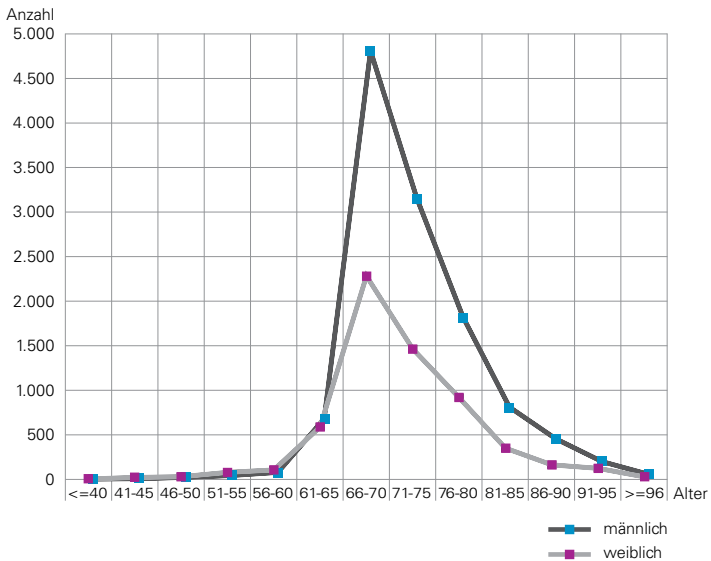
Der Bestand an regulären Altersruhegeldern nahm im Berichtsjahr bei den Ärzten um 316,4 (+4,2 %), bei den Zahnärzten um 42,6 (+2,8 %) und bei den Tierärzten um 3,0 (+1,0 %) zu. Der Gesamtbestand erhöhte sich um 362,0 (+3,9 %) auf 9.656,8. Die Anzahl an vorgezogenen Altersruhegeldern stieg um 186,1 (+3,1 %) auf 6.166,7. Bei hinausgeschobenen Altersruhegeldern war

eine Steigerung um 140,4 auf 263,6 Rentner bzw. Rentnerinnen zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 1,6 % der Altersruhegelder. 155 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beziehen zum Bilanzstichtag eine Teilrente. Im Jahresverlauf stieg die Zahl der Ruhegelder bei Berufsunfähigkeit um 5 auf einen Stand von nunmehr 559.

Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei vorgezogenem Altersruhegeld



Altersgliederung der Ruhegeldempfänger



■ Versorgungsleistungen

Die Summe der festgestellten Versorgungsleistungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 26,241 Mio. EUR (+4,58 %) auf 598,576 Mio. EUR.

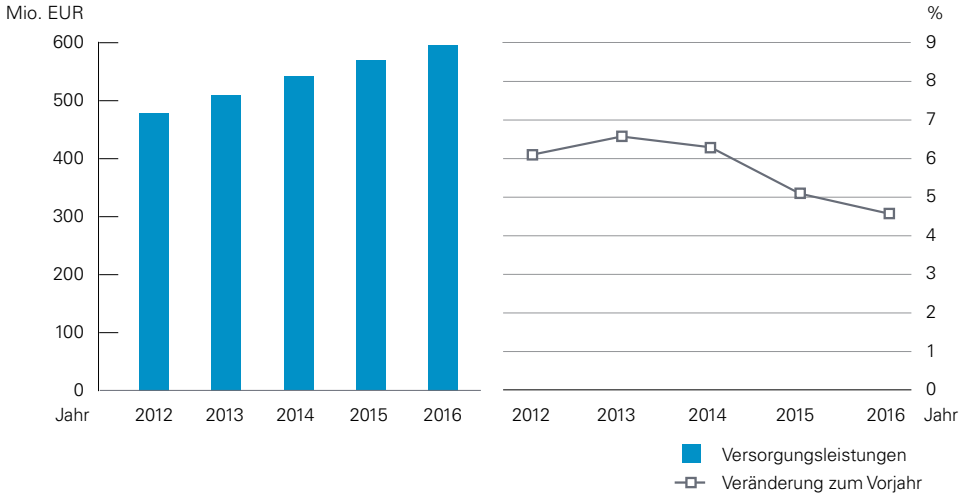
Für 3.758 Leistungsempfänger (Stand Dezember 2016) musste die Versorgungsanstalt an 70 Kassen Kranken- und Pflegeversiche-

rungsbeiträge in Höhe von 0,931 Mio. EUR monatlich abführen. Leistungsempfänger der Versorgungsanstalt, die in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, haben regelmäßig die Bezüge aus der Versorgungsanstalt der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zu unterwerfen.

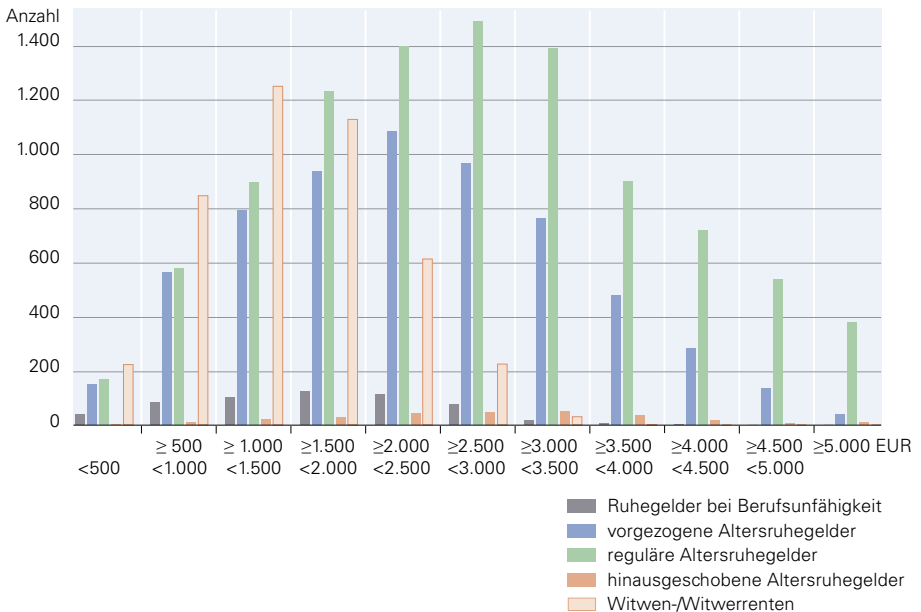
Versorgungsleistungen	2015 Mio. EUR	2016 Mio. EUR
Ruhegelder und Kinderzuschläge	492,089	518,125
Witwen-/Witwer-/Geschiedenenrenten*	75,298	75,775
Halbwaisenrenten	2,625	2,345
Vollwaisenrenten	0,146	0,146
Sterbegelder	1,948	1,976
Summe der Pflichtleistungen	572,106	598,367
Ermessensleistungen	0,229	0,209
Summe der Versorgungsleistungen	572,335	598,576

* inkl. Abfindungen

Entwicklung der Versorgungsleistungen



Größenordnung der monatlichen Renten



■ Kapitalanlagen und ihre Erträge

■ Kapitalanlagen

E

Die Höhe der Kapitalanlagen hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand	Veränderung	Endbestand
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Liegenschaften	337,978	-1,130	336,848
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	6.473,312	675,770	7.149,082
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	887,299	-149,522	737,777
Namensschuldverschreibungen	2.590,402	70,553	2.660,955
Schuldscheinforderungen	1.940,921	26,282	1.967,203
Einlagen bei Kreditinstituten	359,758	-4,984	354,774
Andere Kapitalanlagen	99,091	-7,584	91,507
Gesamt	12.688,761	609,385	13.298,146

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen erhöhte sich im Berichtsjahr um 609,385 Mio. EUR bzw. um 4,8 % auf 13,298 Mrd. EUR.

Der Anteil der Immobilien liegt insgesamt bei 8,1 % (Vorjahr: 8,9 %).

Die im Direktbestand gehaltenen Immobilien verringerten sich um 0,3 % auf 336,848 Mio. EUR. Diese Veränderung ergibt sich aus Zugängen in Höhe von 14,942 Mio. EUR bzw. Abgängen in Höhe von 7,674 Mio. EUR einerseits sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 8,398 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag verwaltete die Abteilung 2 – Immobilien 42 Objekte.

Der im Direktbestand gehaltene Immobilienanteil beträgt 2,5 % (Vorjahr: 2,7 %).

Der in Immobilienspezialfonds gehaltene Anteil beträgt 5,1 % (Vorjahr: 5,6 %).

Die Investitionen in sonstige indirekte Immobilienanlagen belaufen sich auf 0,3 % (Vorjahr: 0,6 %).

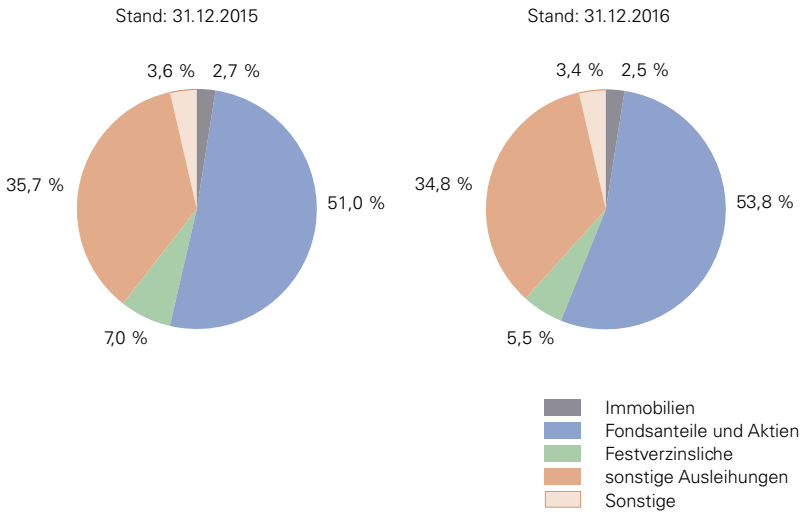
Der Aktienanteil steigerte sich von 26,6 % auf 28,4 %.

Die Position Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere verringerte sich um 149,522 Mio. EUR bzw. um 16,9 % auf 737,777 Mio. EUR. Ihr Anteil entspricht somit 5,5 % (Vorjahr: 7,0 %).

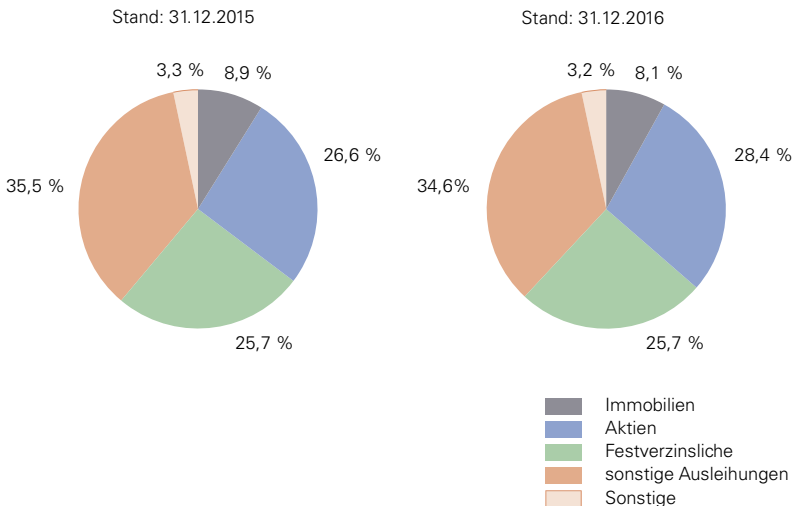
Der Bestand an Namensschuldverschreibungen erhöhte sich um 70,553 Mio. EUR bzw. um 2,7 % auf 2,661 Mrd. EUR, der an Schuldscheinforderungen stieg um 26,282 Mio. EUR bzw. um 1,4 % auf 1,967 Mrd. EUR. Der Anteil an Namensschuldverschreibungen beträgt zum Bilanzstichtag 20,0 % (Vorjahr: 20,4 %), der Anteil an Schuldscheinforderungen 14,8 % (Vorjahr: 15,3 %) der Kapitalanlagen.

Die Einlagen bei Kreditinstituten betragen insgesamt 354,774 Mio. EUR. Dies entspricht einem Anteil von 2,7 % (Vorjahr: 2,8 %).

Der Anteil an Kapitalanlagen, welcher durch die Anlagegrenze nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) auf 45 % begrenzt ist, lag zum Stichtag bei 36,1 %. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Verschiebung der Struktur der Kapitalanlagen:



Aussagekräftiger sind nachfolgende Schaubilder, bei denen das Vermögen den originären Anlagekategorien (Aktien, Festverzinsliche, Immobilien) zugerechnet wird. Demnach veränderte sich die Struktur der Kapitalanlagen wie folgt:



■ Erträge aus Kapitalanlagen

Erträge aus Kapitalanlagen gliedern sich in Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (1) sowie in Erträge aus anderen Kapitalanlagen und aus Zuschreibungen sowie aus Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen (2).

1. Erträge aus Grundstücken

Immobilien - Direktanlage

Die Mieteinnahmen beliefen sich im Jahr 2016 auf 31,706 Mio. EUR und lagen damit um 0,961 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres. Die positive Veränderung zum Vorjahr ergibt sich durch Mietsteigerungen und Umschichtungen, d. h. durch den Erwerb bzw. Verkauf von Immobilien.

Die Aufwendungen für den Immobiliendirektbestand betragen 12,984 Mio. EUR. Planmäßige Abschreibungen auf Gebäude (2 %) beliefen sich auf 8,398 Mio. EUR. Die weiteren Aufwendungen in Höhe von 4,586 Mio. EUR entstanden im Wesentlichen durch Instandsetzungsarbeiten und nicht umlagefähige Betriebskosten.

Einschließlich der Einnahmen aus dem Verkauf von Liegenschaften beliefen sich die Erträge für den Immobiliendirektbestand auf 33,423 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 3,139 Mio. EUR bzw. um 8,6 %.

Zur Ermittlung der Wohn- und Gewerbeimmobilienrendite im Geschäftsjahr 2016 wurde die Rendite auf Basis des Marktwertes 2012/2013 unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen in Höhe von 437,584 Mio. EUR nach der Methode des ROI (Return on Investment) ermittelt.

Für das gesamte im Direktbestand gehaltene Wohn- und Gewerbeimmobilienportfolio 2016 beträgt der ROI 4,76 % (Vorjahr: 4,63 %).

Immobilien - Fonds

Die Versorgungsanstalt ist in sieben Immobilienspezialfonds mit einem Marktwert von insgesamt 709,358 Mio. EUR investiert. Die Rendite der Immobilienspezialfonds wird auf Basis des ROI ermittelt und beträgt 3,90 % (Vorjahr: 2,40 %).

2. Erträge aus anderen Kapitalanlagen

Die Erträge aus anderen Kapitalanlagen betragen 454,124 Mio. EUR (Vorjahr: 482,580 Mio. EUR).

Die Erträge aus Zuschreibungen (Wertaufholungsgebot) beliefen sich auf 24,368 Mio. EUR (Vorjahr: 11,828 Mio. EUR). Die Einnahmen aus dem Abgang von Kapitalanlagen betragen 86,739 Mio. EUR (Vorjahr: 38,774 Mio. EUR).

Die Aufwendungen für Wertpapiere lagen bei 55,074 Mio. EUR (Vorjahr: 55,817 Mio. EUR). Abschreibungsbedarf ergab sich bei Wertpapieren und Fondsteilen in Höhe von 32,585 Mio. EUR.

Einschließlich der Einnahmen aus dem Abgang von Kapitalanlagen beliefen sich die Erträge aus Kapitalanlagen auf 565,231 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 32,049 Mio. EUR bzw. um 6,0 %.

Die Verzinsung der anderen Kapitalanlagen betrug 4,24 % (Vorjahr: 4,12 %).

■ Entwicklung und Verzinsung des Deckungsstocks sowie der Sicherheitsrücklage

Ende 2016 wurden dem Deckungsstock 503,000 Mio. EUR (Vorjahr: 526,000 Mio. EUR) zugeführt.

Entwicklung des Deckungsstocks	Mio. EUR
Stand 01.01.2016	11.849,000
Zuführung	503,000
Stand 31.12.2016	12.352,000

Ende 2016 wurden der Sicherheitsrücklage 168,344 Mio. EUR zugeführt (Vorjahr: 103,932 Mio. EUR), so dass die Sicherheitsrücklage 10,0 % des Deckungsstocks beträgt (Vorjahr: 9,0 %).

Entwicklung der Sicherheitsrücklage	Mio. EUR
Stand 01.01.2016	1.066,344
Zuführung	168,344
Stand 31.12.2016	1.234,688

Mit Stand 31.12.2016 betragen der Deckungsstock und die Sicherheitsrücklage 13,587 Mrd. EUR.

Zur Ermittlung der Verzinsung des Deckungsstocks wurde die Summe der Einnahmen aus Kapitalanlagen, vermindert um Aufwendungen für Liegenschaften und Wertpapiere, zum Mittelwert des Deckungsstocks im Jahr 2016 in Beziehung gesetzt. Einnahmen aus dem

Abgang von Kapitalanlagen wurden in die Berechnung ebenso einbezogen wie Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr 2016 eine Verzinsung des Deckungsstocks von 4,38 % (Vorjahr: 4,32 %).

■ Bilanz zum 31. Dezember 2016

der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
– Anstalt des öffentlichen Rechts –, Tübingen

■ Aktiva

	2016	Vorjahr
	EUR	TEUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		
I. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.593.545,00	2.076
	1.593.545,00	2.076
B. Kapitalanlagen		
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	336.848.075,65	337.978
II. Sonstige Kapitalanlagen		
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.149.081.799,36	6.473.312
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	737.776.979,99	887.299
3. Sonstige Ausleihungen		
a) Namensschuldverschreibungen	2.660.954.657,10	2.590.402
b) Schuldscheinforderungen	1.967.202.791,42	1.940.921
4. Einlagen bei Kreditinstituten	354.774.346,18	359.758
5. Andere Kapitalanlagen	91.507.456,14	99.091
	13.298.146.105,84	12.688.761
C. Forderungen aus Versorgungsabgaben	21.153.761,59	18.747
D. Sonstige Vermögensgegenstände		
I. Sachanlagen	299.486,00	361
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	128.285.363,40	72.650
III. Andere Vermögensgegenstände	33.914.346,60	13.818
	162.499.196,00	86.829
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Vorauszahlungen von Versorgungsleistungen	51.163.568,57	49.127
II. Abgegrenzte Zinsen	78.155.348,81	79.220
III. Agio aus Namensschuldverschreibungen	11.245.463,55	12.401
IV. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	183.191,93	185
	140.747.572,86	140.933
	13.624.140.181,29	12.937.346

■ Passiva

	2016	Vorjahr
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Deckungsstock	12.352.000.000,00	11.849.000
II. Sicherheitsrücklage	1.234.688.148,61	1.066.344
	13.586.688.148,61	12.915.344
B. Andere Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	13.289.517,00	13.308
II. Sonstige Rückstellungen	7.926.353,36	1.056
	21.215.870,36	14.364
C. Andere Verbindlichkeiten		
I. Noch auszahlende Versorgungsleistungen	572.988,44	589
II. Sonstige Verbindlichkeiten	4.803.714,87	2.199
	5.376.703,31	2.788
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Disagio aus Namensschuldverschreibungen	7.533.244,38	1.752
II. Vorauszahlungen von Versorgungsabgaben	3.143.699,65	2.899
III. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	182.514,98	199
	10.859.459,01	4.850
	13.624.140.181,29	12.937.346

■ Gewinn- und Verlustrechnung

1. Januar bis 31. Dezember 2016

der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
– Anstalt des öffentlichen Rechts –, Tübingen

I. Versicherungstechnische Rechnung	2016	Vorjahr
	EUR	TEUR
1. Verdiente Beiträge		
Gebuchte Bruttobeiträge	779.831.018,11	741.569
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	31.705.578,79	30.745
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	454.124.153,52	482.580
c) Erträge aus Zuschreibungen	24.367.636,37	11.828
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	88.456.940,45	44.591
	598.654.309,13	569.744
Erträge	1.378.485.327,24	1.311.313
3. Aufwendungen für Versicherungsfälle	598.575.726,64	572.335
4. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	29.015.808,23	27.719
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen		
Deckungsstock	503.000.000,00	526.000
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
Sonstige Aufwendungen	11.742.778,17	12.351
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Sonstige Aufwendungen	14.169.851,86	5.697
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	40.983.136,84	53.542
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	12.905.148,32	10.114
	68.058.137,02	69.353
Aufwendungen	1.210.392.450,06	1.207.758
Gesamt	168.092.877,18	103.555
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	251.465,50	377
	168.344.342,68	103.932
2. Jahresüberschuss	168.344.342,68	103.932
3. Einstellung in die Gewinnrücklagen		
Sicherheitsrücklage	168.344.342,68	103.932
4. Bilanzgewinn	0,00	0

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss und dem als Anlage 4 beigefügten Jahresbericht der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Jahresbericht der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Jahresbericht (Darstellung der Lage gem. § 289 HGB) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Versorgungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Jahresbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Versorgungsanstalt sowie die Erwar-

tungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Versorgungsanstalt. Der Jahresbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Versorgungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Stuttgart, den 16. März 2017

BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Antje Conradi
Wirtschaftsprüfer

Dieter Sagert
Wirtschaftsprüfer

Anlagespiegel

Entwicklung der Aktivposten A., B. I. bis II. im Geschäftsjahr 2016

	01.01.2016 EUR	Anschaffungs- / Herstellungskosten		31.12.2016 EUR
		Zugänge Umbuchungen (U) EUR	Abgänge Umbuchungen (U) EUR	
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	8.765.456,07	230.930,57	0,00	8.996.386,64
B. Kapitalanlagen				
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
Grund und Boden				
Verwaltungsgebäude	73.804,98	0,00	0,00	73.804,98
Übrige Liegenschaften	87.751.800,86	3.080.211,38	4.848,00	90.853.607,11
		26.442,87 (U)		
	87.825.605,84	3.080.211,38	4.848,00	90.927.412,09
		26.442,87 (U)		
Anschaffungskosten im Zusammenhang mit Erbbaurecht	2.131.978,32	0,00	0,00	2.131.978,32
	89.957.584,16	3.080.211,38	4.848,00	93.059.390,41
		26.442,87 (U)		
Gebäude				
Verwaltungsgebäude	3.073.698,02	0,00	0,00	3.073.698,02
Übrige Liegenschaften	343.428.615,36	9.825.028,14	0,00	355.905.882,25
		2.652.238,75 (U)		
Gebäude auf teilweise fremdem Grund und Boden (Erbbaurecht)	57.886.100,52	0,00	0,00	57.886.100,52
	404.388.413,90	9.825.028,14	0,00	416.865.680,79
		2.652.238,75 (U)		
Im Bau	11.972.813,10	2.036.763,65	9.294.131,48	2.036.763,65
			2.678.681,62 (U)	
Summe	506.318.811,16	14.942.003,17	9.298.979,48	511.961.834,85
		2.678.681,62 (U)	2.678.681,62 (U)	
II. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	6.549.634.266,48	854.548.380,75	208.832.485,14	7.195.350.162,09
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsl. Wertpapiere	913.678.964,06	327.791.012,21	487.618.533,81	753.851.442,46
3. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen	2.600.418.602,08	570.733.804,66	501.744.280,98	2.669.408.125,76
b) Schuldscheinforderungen	1.950.729.713,81	288.938.132,25	261.081.962,26	1.978.585.883,80
4. Einlagen bei Kreditinstituten	359.757.847,17	0,00	4.983.500,99	354.774.346,18
5. Andere Kapitalanlagen	99.403.286,90	9.835.644,45	13.102.517,86	96.136.413,49
Summe	12.473.622.680,50	2.051.846.974,32	1.477.363.281,04	13.048.106.373,78

01.01.2016	Kumulierte Abschreibungen				31.12.2016	Buchwerte	
	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2016		31.12.2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
6.689.204,07	713.637,57	0,00	0,00	7.402.841,64	1.593.545,00	2.076.252,00	
4,98	0,00	0,00	0,00	4,98	73.800,00	73.800,00	
460,86	16,25	0,00	0,00	477,11	90.853.130,00	87.751.340,00	
465,84	16,25	0,00	0,00	482,09	90.926.930,00	87.825.140,00	
66.428,32	33.200,00	0,00	0,00	99.628,32	2.032.350,00	2.065.550,00	
66.894,16	33.216,25	0,00	0,00	100.110,41	92.959.280,00	89.890.690,00	
2.996.218,02	61.990,00	0,00	0,00	3.058.208,02	15.490,00	77.480,00	
149.876.113,36	6.928.106,89	0,00	0,00	156.804.220,25	199.101.662,00	193.552.502,00	
13.776.630,52	1.374.590,00	0,00	0,00	15.151.220,52	42.734.880,00	44.109.470,00	
166.648.961,90	8.364.686,89	0,00	0,00	175.013.648,79	241.852.032,00	237.739.452,00	
1.624.761,48	0,00	0,00	1.624.761,48	0,00	2.036.763,65	10.348.051,62	
168.340.617,54	8.397.903,14	0,00	1.624.761,48	175.113.759,20	336.848.075,65	337.978.193,62	
76.322.370,59	6.704.565,48	15.188.166,14	21.570.407,20	46.268.362,73	7.149.081.799,36	6.473.311.895,89	
26.379.743,03	11.286.647,52	3.550.412,50	18.041.515,58	16.074.462,47	737.776.979,99	887.299.221,03	
10.016.558,14	4.225.136,22	1.151.458,00	4.636.767,70	8.453.468,66	2.660.954.657,10	2.590.402.043,94	
9.808.718,62	5.767.500,00	4.193.126,24	0,00	11.383.092,38	1.967.202.791,42	1.940.920.995,19	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	354.774.346,18	359.757.847,17	
312.046,36	4.601.384,48	284.473,49	0,00	4.628.957,35	91.507.456,14	99.091.240,54	
122.839.436,74	32.585.233,70	24.367.636,37	44.248.690,48	86.808.343,59	12.961.298.030,19	12.350.783.243,76	

I. Die Satzungsänderungen im Einzelnen

§ 13 Abs. 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel – Sicherheitsrücklage

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 13 Abs. 4)

„Der überrechnungsmäßige Vermögensertrag ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, die nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen dient. Die Obergrenze der Sicherheitsrücklage beträgt 6 v.H. des Deckungsstocks und kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auf bis zu 9 v.H. des Deckungsstocks erhöht werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Inanspruchnahme der Sicherheitsrücklage sowie die Art und Weise deren Wiederauffüllung. Deckungsstock und Sicherheitsrücklage sind nach den für die Anlage von Vermögen von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien (§ 5) anzulegen.“

Neue Fassung: (§ 13 Abs. 4)

„**Soweit die Einnahmen nicht erforderlich sind, um den zum 01.07. des Vorjahres geltenden Punktwert wieder zu erreichen, können sie der Sicherheitsrücklage zugeführt werden,** die nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen dient. Die Obergrenze der Sicherheitsrücklage beträgt 7 v.H. des Deckungsstocks und kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auf bis zu 11 v.H. des Deckungsstocks erhöht werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die **Zuführung zur Sicherheitsrücklage, deren** Inanspruchnahme sowie die Art und Weise deren Wiederauffüllung. Deckungsstock und Sicherheitsrücklage sind nach den für die Anlage von Vermögen von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien anzulegen.“

Der in § 13 Abs. 4 enthaltene Begriff des überrechnungsmäßigen Vermögensertrages ist in der Satzung bisher nicht definiert. Dadurch eröffnen sich unterschiedliche Auslegungsspielräume. Damit insoweit Klarheit hergestellt wird, wird der überrechnungsmäßige Vermögensertrag als diejenigen Einnahmen definiert, die nicht erforderlich sind, um den zum 01.07. des Vorjahres geltenden Punktwert wieder zu erreichen. Sobald ein darüber hinausgehender Vermögensertrag erzielt wird, obliegt es nach der Neufassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, ob dieser dem Deckungsstock oder der Sicherheitsrücklage zugeführt wird.

Zum 01.01.2014 sind die Obergrenzen für die Sicherheitsrücklage von bisher 5 % auf 6 % bzw. 7,5 % auf 9 % des Deckungsstocks angeho-

ben worden. Grund war die zugenommene Volatilität der Vermögensanlage an den internationalen Kapitalmärkten.

Seither hat sich die Situation in der Vermögensanlage trotz guter Jahresergebnisse weiter verschärft. Die Zinsen befinden sich teilweise auf historischen Tiefstständen, wobei allgemein erwartet wird, dass es zukünftig zu einem moderaten Zinsanstieg kommt, der allerdings in der bestehenden Rentenanlage zu Verlusten führt. Daher empfiehlt sich der verstärkte Aufbau der Anlageklasse „Aktien und Beteiligungen“; folgerichtig hat der Verwaltungsrat im Frühjahr 2015 die Ausweitung dieser Anlageklasse auf 30 % der Vermögensanlage, zunächst befristet bis 2020, beschlossen.

Diese Anlageklasse führt auch nach den Erfahrungen der vergangenen Zeit bei der Versorgungsanstalt zu höheren Erträgen, allerdings unterliegt sie auch höheren Kurschwankungen. Die Beratungsgesellschaft Mercer hat daher der Versorgungsanstalt in einer Asset-Liability-Studie empfohlen, die Gewichtung der Anlageklassen beizubehalten, allerdings die Sicherheitsrücklage auf 9 % bis 12 % anzuheben.

Folgerichtig sieht die Neuregelung vor, die „Pflicht-Sicherheitsrücklage“ von 6 % auf 7 % des Deckungsstocks anzuheben. Dies entspricht auch den Vorgaben des

im Jahr 2016 von der ABV neu herausgegebenen Risikoleitfadens, nach dem die Vermögensanlage der Versorgungsanstalt eine Risikokennziffer zwischen 200 und 210 aufweist, was zur Einstufung in der Risikoklasse 3, der höchsten Risikoklasse, führt. Danach soll die Sicherheitsrücklage zwischen 6 % und 7 % betragen.

Gleichzeitig soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, dass der Verwaltungsrat zur Unternehmenssteuerung die Möglichkeit behält, die Sicherheitsrücklage entsprechend der Risikolage um bis zu 50 %, somit gerundet bis auf 11 %, anzuheben.

§ 22 Abs. 1 e) Versorgungsabgabe (Allgemeines) – Ruhen der Abgabepflicht

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 22 Abs. 1 e))

„(1) Die Teilnehmer sind zur Zahlung von Versorgungsabgaben verpflichtet, solange kein Anspruch auf volles Ruhegeld (§ 25) besteht. Die Abgabepflicht wird auf Antrag zum Ruhen gebracht

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) für Teilnehmer, solange sie auch bei fristgerechter Antragstellung keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung haben.

Der Antrag wirkt mit Ausnahme der Buchstaben a) und b) ab Beginn des auf den Eingang folgenden Monats.“

Neue Fassung: (§ 22 Abs. 1 e))

„(1) Die Teilnehmer sind zur Zahlung von Versorgungsabgaben verpflichtet, solange kein Anspruch auf volles Ruhegeld besteht. Die Abgabepflicht wird auf Antrag zum Ruhen gebracht

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) entfällt

Der Antrag wirkt mit Ausnahme der Buchstaben a) und b) ab Beginn des auf den Eingang folgenden Monats.“

Die Regelung des § 22 Abs. 1 e) ist zum 01.01.2002 in die Satzung aufgenommen worden. Sie war dazu bestimmt, in den zu diesem Zeitpunkt noch sehr seltenen Fällen, in denen Teilnehmer der Versorgungsanstalt trotz rechtzeitig gestelltem Antrag keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung erlangen, von einer weiteren Abgabepflicht zu befreien. Bis zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (Az.: B 12 R 3/11 R –NJW2013, 1624; Az.: B 12 R 5/102 –NJW2013, 1628) hatte die Regelung kaum praktische Relevanz. Dies hat sich in der Folgezeit geändert. Vor allem in Fällen, in denen nach Betriebsprüfung rückwirkend die Befreiung versagt wurde, hat die Bestimmung des § 22 Satz 1 e) geholfen, für die Teilnehmer eine wirtschaftlich erträgliche Lösung zu erreichen.

Zwischenzeitlich haben sich die rechtliche Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts etabliert. Fälle mit Rückwirkung treten daher nur noch vereinzelt auf. Daher stellt sich die Frage, ob § 22 Satz 1 e) dauerhaft dem Versorgungsauftrag des § 2 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt gerecht wird.

Nach dieser Regelung gewährt die Versorgungsanstalt den Teilnehmern und ihren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Da das Gesetz ein Rahmengesetz ist, führt es zwar die Kernleistungen in § 9 im Einzelnen auf; den Umfang dieser Leistungen zu bestimmen, überlässt es aber dem Satzungsgeber. Allerdings ergeben sich bezüglich des Leistungsumfanges

Hinweise aus § 7 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt. Danach nehmen alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte an der Versorgungsanstalt teil, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kammergesetzes erfüllen und im Land Baden-Württemberg den Beruf ausüben; ausgeschlossen sind aber Beamte, die einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung haben.

Das Wesen der Beamtenversorgung ist, dass sie nicht nur die erste Säule der Alterssicherung abdeckt, sondern auch die zweite Säule der betrieblichen Alterssicherung. Deshalb war es auch die ursprüngliche Aufgabe der Zusatzversicherungen VBL und ZVK, bei Angestellten des Öffentlichen Dienstes im Rahmen einer Gesamtversorgung zusammen mit den Anrechten bei der Deutschen Rentenversicherung eine der Beamtenversorgung gleichwertige Versorgung herzustellen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass allein die Absicherung für den Fall des Alters, der Erwerbsminderung und des Todes in der Deutschen Rentenversicherung vom Landesgesetzgeber nicht als gleichwertig gegenüber der Versorgung durch die Versorgungsanstalt angesehen wird, denn die Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung führt nach dem Gesetz über die Versorgungsanstalt anders als bei der Beamtenversorgung nicht zu einem Ausschluss der Teilnahme.

Steht also fest, dass ein Heilberufsangehöriger zwar nach der engen Definition des Sozialversicherungsrechts keine berufsspezifische Tätigkeit ausübt, die zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung berechtigt, aber nach den kammerrechtlichen Regelungen und den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgungsanstalt den Heilberuf ausübt, ist die vollständige und dauerhafte Freistellung von der Abgabepflicht zur Versorgungsanstalt nicht vom Versorgungsauftrag des § 2 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt gedeckt. Die Versorgungsanstalt hat in diesen Fällen die Aufgabe, durch Erhebung von Abgaben zusätzlich zur Beitragszahlung an die Deutsche Rentenversicherung eine Versorgung zu gewährleisten. Da aber in der Regel die Erhebung der regulären Versorgungsabgabe des § 23 Abs. 1 von 12 % der Berufseinkünfte des vorletzten Jahres den Teilnehmer wirtschaftlich überfordert, soll dem Teilnehmer in § 23 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die herabgesetzte Mindestabgabe von 10 % der Durchschnittsabgabe zu entrichten. Dies ist zur Aufstockung der Absicherung über die Deutsche Rentenversicherung hinaus erforderlich, aber auch ausreichend. Dem Teilnehmer bleibt es danach unbenommen, entweder zusätzlich Zuzahlungen nach § 23 Abs. 4 a) zu entrichten oder im Falle der unbilligen Härte einen Antrag nach § 42 zu stellen.

§ 23 Abs. 2) und 3) Versorgungsabgabe (Höhe) – Pflegezeit, Elternzeit, herabgesetzte Mindestabgabe

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 23 Abs. 2 c), 3)

„(2) Die jährliche Versorgungsabgabe ist jedoch

a) ...

b) ...

c) während des Wehr- oder Zivildienstes, der Arbeitslosigkeit oder der Elternzeit der höchste Pflichtbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung, höchstens aber der Betrag, der von dritter Seite gewährt wird; wird darüber hinaus der Beruf ausgeübt, gelten die übrigen Abgaberegungen.

(3) Solange Teilnehmer in der Deutschen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei oder ohne Berufsausübung sind, wird die Versorgungsabgabe auf Antrag auf 10 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt. Das gleiche gilt für freiwillige Teilnehmer, die den Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben und dort Pflichtmitglieder eines auf Gesetz beruhenden Alterssicherungssystems sind.“

Neue Fassung: (§ 23 Abs. 2 c), 3)

„(2) Die jährliche Versorgungsabgabe ist jedoch

a) ...

b) ...

c) während des Wehr- oder Zivildienstes, der Arbeitslosigkeit oder der **Pflegezeit** der höchste Pflichtbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung, höchstens aber der Betrag, der von dritter Seite gewährt wird; wird darüber hinaus der Beruf ausgeübt, gelten die übrigen Abgaberegungen.

(3) Solange Teilnehmer **trotz fristgerechter Antragstellung keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung haben**, nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei oder ohne Berufsausübung sind, wird die Versorgungsabgabe auf Antrag auf 10 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt. Das Gleiche gilt für freiwillige Teilnehmer, die den Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben und dort Pflichtmitglieder eines auf Gesetz beruhenden Alterssicherungssystems sind, **sowie für Teilnehmer in Elternzeit, solange sie den Beruf nicht ausüben.**“

§ 23 Abs. 2 c) regelt Sachverhalte, in denen Dritte die Beitragstragung an die Deutsche Rentenversicherung, im Falle der Befreiung von der Versicherungspflicht auch an die berufsständischen Versorgungswerke, übernehmen. Da während der Elternzeit keine Beitragseinnahme Dritter stattfindet, wird die Elternzeit aus dieser Regelung herausgenommen. Dies könnte auch bezüglich des Wehr- oder Zivildienstes erfolgen; formell sind beide Dienste aber nicht abgeschafft,

sondern nur vorübergehend außer Vollzug gesetzt worden, so dass sie vorläufig weiterhin aufgeführt werden.

Statt der Elternzeit soll in die Bestimmung die Pflegezeit für ehrenamtlich Pflegende aufgenommen werden, da für sie von ihrer Pflegekasse nach § 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit § 3a SGB VI Beiträge an die berufsständischen Versorgungswerke gezahlt werden. Die Beiträge werden

über die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) an die jeweils zuständigen Versorgungswerke weitergeleitet.

Die Elternzeit führt demgegenüber zu einer Ergänzung in Abs. 3. Von erziehenden Müttern und Vätern, die während der Elternzeit den Beruf nicht ausüben, ist an die Versorgungsanstalt der Wunsch herangetragen worden, die Alterssicherung durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen zu stärken. Dies ist nach der bisherigen Satzung nicht möglich, da die Zuzahlung nach § 23 Abs. 4 a) begriffsnötig die Erhebung einer Pflichtabgabe voraussetzt, was bei fehlender Berufsaus-

übung während der Elternzeit nicht der Fall ist. Die Neufassung des § 23 Abs. 3 sieht daher vor, dass Eltern in Elternzeit auf Antrag die reduzierte Mindestabgabe von 10 % der Durchschnittsabgabe beantragen können, allerdings nur insoweit, als sie ihren Beruf nicht ausüben.

Wird die Entrichtung der reduzierten Mindestabgabe beantragt, besteht die Möglichkeit der Zuzahlung nach § 23 Abs. 4 a).

Die Änderung des § 23 Abs. 3 Satz 1 steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 22 Abs.1 e); auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 25 Abs. 4 - 8 (neu) Versorgungsleistungen (Ruhegeld) – vorgezogenes Altersruhegeld – hinausgeschobenes Altersruhegeld – Teilrente

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 25 Abs. 4 - 7)

„(4) Altersruhegeld erhält ein Teilnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat (Altersgrenze). Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 65 Jahre und 2 Monate
1951 auf 65 Jahre und 4 Monate
1952 auf 65 Jahre und 6 Monate
1953 auf 65 Jahre und 8 Monate
1954 auf 65 Jahre und 10 Monate
1955 auf 66 Jahre
1956 auf 66 Jahre und 2 Monate
1957 auf 66 Jahre und 4 Monate
1958 auf 66 Jahre und 6 Monate
1959 auf 66 Jahre und 8 Monate
1960 auf 66 Jahre und 10 Monate.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

(5) Vorgezogenes Altersruhegeld erhält auf Antrag ein Teilnehmer, der das 60. Lebensjahr vollendet hat (vorgezogene Altersgrenze). Die vorgezogene Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 60 Jahre und 2 Monate
1951 auf 60 Jahre und 4 Monate
1952 auf 60 Jahre und 6 Monate
1953 auf 60 Jahre und 8 Monate
1954 auf 60 Jahre und 10 Monate
1955 auf 61 Jahre
1956 auf 61 Jahre und 2 Monate
1957 auf 61 Jahre und 4 Monate
1958 auf 61 Jahre und 6 Monate
1959 auf 61 Jahre und 8 Monate
1960 auf 61 Jahre und 10 Monate.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die vorgezogene Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht. Vorgezogenes

Neue Fassung: (§ 25 Abs. 4 - 8)

„(4) Altersruhegeld erhält **auf Antrag** ein Teilnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat (Altersgrenze). Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 65 Jahre und 2 Monate
1951 auf 65 Jahre und 4 Monate
1952 auf 65 Jahre und 6 Monate
1953 auf 65 Jahre und 8 Monate
1954 auf 65 Jahre und 10 Monate
1955 auf 66 Jahre
1956 auf 66 Jahre und 2 Monate
1957 auf 66 Jahre und 4 Monate
1958 auf 66 Jahre und 6 Monate
1959 auf 66 Jahre und 8 Monate
1960 auf 66 Jahre und 10 Monate.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

(5) Vorgezogenes Altersruhegeld erhält auf Antrag ein Teilnehmer, der das 60. Lebensjahr vollendet hat (vorgezogene Altersgrenze). **Voraussetzung für die Gewährung einer Vollrente ist die dauernde vollständige Berufsaufgabe.** Die vorgezogene Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 60 Jahre und 2 Monate
1951 auf 60 Jahre und 4 Monate
1952 auf 60 Jahre und 6 Monate
1953 auf 60 Jahre und 8 Monate
1954 auf 60 Jahre und 10 Monate
1955 auf 61 Jahre
1956 auf 61 Jahre und 2 Monate
1957 auf 61 Jahre und 4 Monate
1958 auf 61 Jahre und 6 Monate
1959 auf 61 Jahre und 8 Monate
1960 auf 61 Jahre und 10 Monate.

Altersruhegeld kann auf Antrag auch als Teilrente von 30 v.H., 50 v.H. oder 70 v.H. gewährt werden; ein weiterer Antrag auf Teilrente ist nur bezüglich des zur Vollrente fehlenden Teils zulässig; § 29 Abs. 6 gilt insoweit nicht.

(6) Die Altersgrenze kann auf Antrag um bis zu 36 Kalendermonate hinausgeschoben werden (Altershöchstgrenze). Der Antrag auf Hinausschieben und auf Gewährung eines hinausgeschobenen Altersruhegeldes ist spätestens 2 Monate vor Erreichen der Altersgrenze bzw. des Beginns des hinausgeschobenen Altersruhegeldes zu stellen. Wird kein Antrag auf Ruhegeldgewährung gestellt, erhält der Teilnehmer das hinausgeschobene Altersruhegeld mit Vollendung der Altershöchstgrenze. Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Gewährung von Altersruhegeld oder vollem vorgezogenen Altersruhegeld ist ein Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit unzulässig.“

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die vorgezogene Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.

(6) **Hinausgeschobenes Altersruhegeld erhält auf Antrag ein Teilnehmer, der die Altersgrenze überschritten und keinen Antrag nach Abs. 4 und 5 gestellt hat.** Wird kein Antrag auf **hinausgeschobenes Altersruhegeld** gestellt, erhält der Teilnehmer **diese Versorgungsleistung** mit Vollendung **des 70. Lebensjahres (Altershöchstgrenze)**. **Die Altershöchstgrenze erhöht sich für die Jahrgänge**

1950 auf 70 Jahre und 2 Monate

1951 auf 70 Jahre und 4 Monate

1952 auf 70 Jahre und 6 Monate

1953 auf 70 Jahre und 8 Monate

1954 auf 70 Jahre und 10 Monate

1955 auf 71 Jahre

1956 auf 71 Jahre und 2 Monate

1957 auf 71 Jahre und 4 Monate

1958 auf 71 Jahre und 6 Monate

1959 auf 71 Jahre und 8 Monate

1960 auf 71 Jahre und 10 Monate.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die Altershöchstgrenze mit Vollendung des 72. Lebensjahres erreicht.

(7) **Versorgungsleistungen nach Abs. 4 bis 6 können auf Antrag auch als Teilrente von 30 v. H., 50 v. H. oder 70 v. H. gewährt werden; ein weiterer Antrag auf Teilrente ist nur bezüglich des zur Vollrente fehlenden Teils zulässig; § 29 Abs. 6 gilt insoweit nicht.**

(8) Im Falle der Gewährung von **vollem Ruhegeld nach Abs. 4 bis 6** ist ein Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit unzulässig.“

Während das vorgezogene und das hinausgeschobene Altersruhegeld antragspflichtig sind, wird das reguläre Altersruhegeld ohne Antrag mit Erreichen der Altersgrenze gewährt. Dies soll nun durch die Neufassung des Abs. 4 geändert werden. Dies hat zur Folge, dass alle drei Ruhegeldarten ab dem Folgemonat nach Antragsseingang gewährt werden.

Der Vorteil dieser Lösung ist, dass beim Hinausschieben des Altersruhegeldes die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Frist mehr einhalten müssen. Vielmehr besteht nun einheitlich die Möglichkeit, zwischen der vorgezogenen Altersgrenze und der Altershöchstgrenze den Beginn des Ruhegeldes frei zu wählen. Lediglich die Berechnung der Höhe des Ruhegeldes ist davon abhängig, ob der Antrag vor, zur oder nach der Altersgrenze gestellt wird. Eine Verrentung ohne Antrag findet nach dieser Systematik nur noch am Ende des Zeitraums der hinausgeschobenen Altersgrenze (Altershöchstgrenze) statt. Daher kann § 25 Abs. 6 Satz 2 der bisherigen Fassung entfallen.

Der neue § 25 Abs. 5 Satz 2 sieht vor, dass ein vorgezogenes Altersruhegeld als Vollrente zukünftig nur dann gewährt werden kann, wenn der Beruf dauernd und vollständig aufgegeben worden ist. Dieser Wortlaut entspricht der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 5 Satz 1 für den versicherungsmathematischen Abschlag von 0,3 v.H. bzw. 0,34 v.H.

Die durch die Einführung des Abs. 5 Satz 2 begründete Änderung beruht auf der Einführung der Teilrente zum 01.01.2014. Danach kann u.a. auch die vorgezogene Altersrente als Teilrente von 30 %, 50 % oder 70 % bezogen werden; zugleich kann der Beruf weiter ausgeübt werden. Wesentlicher Unterschied zum vorgezogenen Altersruhegeld als Vollrente ist der rechtliche Umstand, dass beim Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes als Teilrente und gleichzeitiger Ausübung des Berufes die Abgabepflicht fortbesteht, während bei Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes als Vollrente die Abgabepflicht entfällt (vergl. § 22 Abs. 1 Satz 1).

Nach Einführung der Teilrente zum 01.01.2014 stellt sich die Frage, ob das vorgezogene Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe als Vollrente noch vom Versorgungsauftrag des § 2 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt gedeckt ist. Denn der Versorgungsschutz erstreckt sich nach § 9 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt auf den Versorgungsfall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes. Im Rahmen des Versorgungsfalls des Alters ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Altersrente das mit Eintritt des Ruhestandes fehlende Erwerbseinkommen ersetzt; denn beim Altersruhegeld handelt es sich historisch um ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, bei dem der Eintritt der Berufsunfähigkeit ab Erreichen der Altersgrenze unwiderleglich vermutet wird. Ein gleichzeitiges Nebeneinander von Erwerbseinkommen und vollem Altersruhegeld ist grundsätzlich nicht

vorgesehen und führt gegenüber jüngeren Kollegen auch durch den Wegfall der Abgabepflicht zu einer Beitragsungerechtigkeit und damit zur Wettbewerbsverzerrung.

Beim Vorziehen des Altersruhegeldes konnte bis zur Einführung der Teilrente vorgebracht werden, dass die vorgezogene Altersrente zumindest einen Teil des weggefallenen Erwerbseinkommens surrogiert. Diese Argumentation ist jedoch nach Einführung der Teilrente entfallen. Somit hat die Versorgungsanstalt ihrerseits kein Interesse, das Nebeneinander von vorgezogener Altersrente als Vollrente und Erwerbseinkommen zu fördern, da aus diesen Erwerbseinkommen keine Versorgungsabgaben mehr an die Versorgungsanstalt entrichtet werden und somit eine Schwächung des Umlageanteils im offenen Deckungsplanverfahren eintritt. Daher kann bei der Gewährung eines vorgezogenen Altersruhegeldes ohne Berufsaufgabe als Teilrente der zur Vollrente fehlende 2. Teil auch erst nach Erreichen der Altersgrenze beantragt werden.

Die Neufassung des Abs. 6 Satz 1 sieht vor, dass das Altersruhegeld nicht nur 36 Monate, sondern 60 Monate hinausgeschoben werden kann. Damit wird die zum 01.01.2014 eingeführte Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand weiter gefördert. Zudem entspricht das Hinausschieben der Altersgrenze von fünf Jahren dem Vorziehen dieser Grenze, ist also systemisch konsequent.

Der neue Abs. 7 zieht die Regelungen zur Teilrente im bisherigen Abs. 5 „vor die Klammer“. Dies stellt klar, dass die Möglichkeit zur Beantragung der Teilrente für alle drei Altersrentenarten gilt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der neue Abs. 8 enthält die Regelungen des bisherigen Abs. 7 und umfasst nun ausdrücklich alle drei Arten des Altersruhegeldes.

§ 25a Abs. 3 Versorgungsleistungen (Zusatzleistungen) – Ausbildungsvergütung

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 25a Abs. 3)

„(3) Abs. 2 a) findet keine Anwendung, wenn dem Kind aus einem Ausbildungsverhältnis oder mit Rücksicht auf die Ausbildung höhere monatliche Bruttobezüge als das Neunfache des Punktwerts zufließen. Kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn Sonderzuschlag in Anspruch genommen worden ist.“

Neue Fassung: (§ 25a Abs. 3)

(3) entfällt

Die Regelung des § 25a Abs. 3 Satz 1 hat bisher zum Ausschluss des Kinderzuschlags nach § 25a Abs. 2 a) für über 18-jährige Kinder und in Verbindung mit § 27 Abs. 1 c) auch für Waisen geführt, wenn dem Kind aus einem Ausbildungsverhältnis oder mit Rücksicht auf die Ausbildung höhere monatliche Bruttobezüge als das Neunfache des Punktwerts zufließen. Dieser Grenzwert liegt bei Anwendung des vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 geltenden Punktwerts von 83,60 EUR bei 752,40 EUR.

Diese Vorschrift ist in der Vergangenheit nur in sehr wenigen Fällen wirksam geworden. Auch in diesen Fällen ist der Grenzwert nur in geringem Umfang überschritten worden.

In jüngster Zeit sind sowohl im Kindergeldrecht als auch im Recht der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der Gewäh-

rung von Waisenrenten die Anrechnungsgrenzen abgeschafft worden. Bei der Deutschen Rentenversicherung ist dies zum 01.07.2015 geschehen (5. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze, BGBl 2015, 583).

Da vergleichbare Systeme nunmehr von einer Einkommensanrechnung absehen und die Anrechnungsgrenze auch bei der Versorgungsanstalt nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung gekommen ist, soll § 25a Abs. 3 Satz 1 zukünftig ersatzlos entfallen.

Auch der Satz 2 des Abs. 3 kann entfallen. Der Sonderzuschlag war bis zum Jahr 1987 ein Zuschlag auf die Altersrente von Ledigen. Die Gewährung dieses Zuschlags hat zur Folge, dass familiäre Leistungen und eine Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen waren. Aufgrund des Zeitablaufs ist die Regelung entbehrlich geworden.

§ 27 Abs. 2 Versorgungsleistungen (Hinterbliebenenversorgung) – Ausschluss

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 27 Abs. 2)

„(2) Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat der verwitwete Ehepartner, wenn

1. die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen;
2. die Ehe erst während des Bezugs von Altersruhegeld oder vorgezogenem Altersruhegeld des Teilnehmers geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn sie vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurde und der Teilnehmer im Zeitpunkt der Eheschließung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;
3. Sonderzuschlag in Anspruch genommen worden ist.“

Neue Fassung: (§ 27 Abs. 2)

„(2) Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat der verwitwete Ehepartner, wenn

1. (unverändert)
2. die Ehe erst während des Bezugs von **Ruhegeld nach § 25 Abs. 4 bis 6** des Teilnehmers geschlossen worden ist. **Ist die Ehe während des Bezugs einer Teilrente geschlossen worden, ist die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit ausgeschlossen.**
3. (entfällt)“

§ 27 Abs. 2 schließt die Hinterbliebenenversorgung aus, wenn die Ehe erst während des Bezugs von Altersruhegeld oder vorgezogenem Altersruhegeld des Teilnehmers geschlossen wurde. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist der gleiche wie beim Versorgungsausgleich: der Ehepartner des Teilnehmers soll nur dann in den Genuss der abgeleiteten Hinterbliebenenversorgung gelangen, wenn er am Aufbau der Altersanswartschaft beteiligt ist. Wird die Ehe aber erst nach Eintritt in den Ruhestand des Teilnehmers geschlossen, nimmt der Partner nur

noch am Verzehr, aber nicht mehr am Aufbau teil, so dass eine Hinterbliebenenversorgung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Da zum 01.01.2014 die Satzung auch die Gewährung eines hinausgeschobenen Altersruhegeldes vorsieht, soll diese Leistungsart konsequenterweise ebenfalls in den Ausschluss des Abs. 2 Nr. 2 aufgenommen werden. Ebenso folgerichtig wird geregelt, dass bei Bezug einer Teilrente die Hinterbliebenenversorgung dann entfällt, wenn die Ehe nach Bezug einer Teilrente geschlos-

sen worden ist. Bezüglich des zweiten Teils bleibt aber die Hinterbliebenenversorgung möglich, wenn die Ehe vor Bezug des zweiten Teils der Teilrente geschlossen worden ist. Die Verfassungsmäßigkeit der Satzungsregelung wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.03.2010 (1 BVR 2584/06) zur gleichartigen Regelung der Ärzteversorgung des Saarlandes bestätigt.

Gleichzeitig kann der bisherige Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 entfallen, da die Regelung aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden ist.

Gleiches gilt für Abs. 2 Nr. 3. Der Sonderzuschlag war bis zum Jahr 1987 ein Zuschlag auf die Altersrente von Ledigen, bei denen keine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren war. Folgerichtig regelte § 27 Abs. 2 Nr. 3 den Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung bei Gewährung des Sonderzuschlags. Aufgrund des Zeitablaufs, aber auch wegen der Regelung des Abs. 2 Nr. 2 ist die Regelung entbehrlich geworden.

§ 28 Abs. 2 Berechnung der Versorgungsleistungen (Allgemeines) – Abgeleitete Ansprüche

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 28 Abs. 2)

„(2) Die Witwen-, Witwer- oder Geschiedenenrente beträgt 60 v. H., die Vollwaisenrente 30 v. H., die Halbweisenrente und der Kinderzuschlag zum Ruhegeld bei Eintritt des Versorgungsfalles vor der vorgezogenen Altersgrenze 15 v. H. und der Kinderzuschlag im übrigen 10 v. H. des Ruhegeldes; das Sterbegeld beträgt zwei monatliche Ruhegelder.“

Neue Fassung: (§ 28 Abs. 2)

„(2) Die Witwen-, Witwer- oder Geschiedenenrente beträgt 60 v. H., die Vollwaisenrente 30 v. H., die Halbweisenrente und der Kinderzuschlag zum Ruhegeld bei Eintritt des Versorgungsfalles vor der vorgezogenen Altersgrenze 15 v. H. und der Kinderzuschlag im übrigen 10 v. H. **der Summe der Jahresleistungszahlen**; das Sterbegeld beträgt zwei monatliche Ruhegelder.“

§ 28 Abs. 2 regelt die Höhe der vom Ruhegeld abgeleiteten Versorgungsleistungen. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.04.2015 (NZZ 2014/588). Danach ermittelt sich die abgeleitete Hinterbliebenenversorgung auch im Falle des Heimfalls wegen Todes nach Versorgungsausgleich (§ 31 VersAusglG) nach dem ungekürzten Ruhegeld, obwohl die Anpassung nach Tod des ausgleichsberechtigten Ehepartners eigentlich nur für das Ruhegeld

selbst gilt. Das Gericht beruft sich insoweit auf § 88 Abs. 2 SGB VI. Damit es nach dem Leistungsrecht der Versorgungsanstalt bei der Rechtswirkung des § 31 VersAusglG bleibt, sieht die Neufassung vor, dass sich die abgeleiteten Versorgungsleistungen an der Summe der Jahresleistungszahlen nach Kürzung durch den Versorgungsausgleich orientieren und nicht auf das durch den Heimfall wieder erhöhte tatsächliche Ruhegeld des Teilnehmers beziehen.

§ 29 Abs. 1, 4, 5 und 7 Berechnungen der Versorgungsleistungen (Zurechnung - Abschläge) – Abschläge, Zuschläge

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 29 Abs. 1, 4, 5 und 7)

„§ 29 Berechnung der Versorgungsleistungen
(Zurechnung - Abschläge)

(1) Tritt der Versorgungsfall vor der vorgezogenen Altersgrenze ein, so werden bei Berechnung der Summe (§ 28 Abs. 1) Jahresleistungszahlen bis zur vorgezogenen Altersgrenze in Höhe des Durchschnitts der bisher erworbenen Jahresleistungszahlen zugerechnet, höchstens jedoch Jahresleistungszahlen mit 100 v.H. Dies gilt nicht, solange die Abgabepflicht nach § 22 Abs. 1 c), d) oder e) ruht, und bei Teilnehmern nach § 24 Abs. 1 Satz 2. Ist ein früherer Teilnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls beitragspflichtiges Mitglied anderer auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883 / 2004, wird die Versorgungsleistung mit Zurechnung anteilig entsprechend der Teilnahmezeit bei der Versorgungsanstalt zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern, mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung, entsprechend Artikel 52 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883 / 2004 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Teilnehmer auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883 / 2004 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Versorgungsleistung mit Zurechnung nur anteilig gewährt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ...

(3) ... „

Neue Fassung: (§ 29 Abs. 1, 4, 5 und 7)

§ 29 Berechnung der Versorgungsleistungen
(Zurechnung - Abschläge - **Zuschläge**)

(1) Tritt der Versorgungsfall vor der vorgezogenen Altersgrenze ein, so werden bei Berechnung der Summe (§ 28 Abs. 1) Jahresleistungszahlen bis zur vorgezogenen Altersgrenze in Höhe des Durchschnitts der bisher erworbenen Jahresleistungszahlen zugerechnet, höchstens jedoch Jahresleistungszahlen mit 100 v.H. Dies gilt nicht, solange die Abgabepflicht nach **§ 22 Abs. 1 c) oder d)** ruht, und bei Teilnehmern nach § 24 Abs. 1 Satz 2. Ist ein früherer Teilnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls beitragspflichtiges Mitglied anderer auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883 / 2004, wird die Versorgungsleistung mit Zurechnung anteilig entsprechend der Teilnahmezeit bei der Versorgungsanstalt zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern, mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung, entsprechend Artikel 52 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883 / 2004 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Teilnehmer auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883 / 2004 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Versorgungsleistung mit Zurechnung nur anteilig gewährt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ...

(3) ...

(4) Tritt der Versorgungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres, aber vor Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze ein, kürzt sich die Summe der Jahresleistungszahlen für jeden ab dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Monatsersten, frühestens ab dem 01. 01.1997 zurückgelegten angefangenen Monat um 0,1 v.H.

(5) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze ein, kürzt sich die Summe der Jahresleistungszahlen um 0,5 v.H., bei dauernder, vollständiger Berufsaufgabe und bei Berufsunfähigkeit um 0,3 v.H. für jeden ab dem folgenden Monatsersten bis zum Erreichen der Altersgrenze fehlenden angefangenen Monat. Der Kürzungsfaktor von 0,3 v.H. erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 0,3033 v.H.
1951 auf 0,3066 v.H.
1952 auf 0,31 v.H.
1953 auf 0,3133 v.H.
1954 auf 0,3166 v.H.
1955 auf 0,32 v.H.
1956 auf 0,3233 v.H.
1957 auf 0,3266 v.H.
1958 auf 0,33 v.H.
1959 auf 0,3333 v.H.
1960 auf 0,3366 v.H.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist der Kürzungsfaktor 0,34 v.H. Ist vorgezogenes Altersruhegeld bei dauernder Berufsaufgabe gewährt worden und wird die Berufsausübung vor Erreichen der Altersgrenze wieder aufgenommen, kann der Versorgungsleistungsbescheid aufgehoben werden. Bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten; § 49 a Abs. 2 und 3 LVwVfG gilt entsprechend.

(6) ...

(4) Tritt der Versorgungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres, aber vor Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze ein, kürzt sich die Summe der Jahresleistungszahlen für jeden ab dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Monatsersten um 0,1 v.H.

(5) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze, **aber vor Erreichen der Altersgrenze**, ein, kürzt sich die Summe der Jahresleistungszahlen um 0,45 v.H., bei dauernder, vollständiger Berufsaufgabe und bei Berufsunfähigkeit um 0,3 v.H. für jeden ab dem folgenden Monatsersten bis zum Erreichen der Altersgrenze fehlenden angefangenen Monat. Der Kürzungsfaktor von 0,3 v.H. erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 0,3033 v.H.
1951 auf 0,3066 v.H.
1952 auf 0,31 v.H.
1953 auf 0,3133 v.H.
1954 auf 0,3166 v.H.
1955 auf 0,32 v.H.
1956 auf 0,3233 v.H.
1957 auf 0,3266 v.H.
1958 auf 0,33 v.H.
1959 auf 0,3333 v.H.
1960 auf 0,3366 v.H.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist der Kürzungsfaktor 0,34 v.H. Ist vorgezogenes Altersruhegeld bei dauernder Berufsaufgabe gewährt worden und wird die Berufsausübung vor Erreichen der Altersgrenze wieder aufgenommen, kann der Versorgungsleistungsbescheid aufgehoben werden. Bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten; § 49 a Abs. 2 und 3 LVwVfG gilt entsprechend.

(6) ...

(7) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der Altersgrenze ein, erhöht sich die Summe der Jahresleistungszahlen um 0,5 v.H. für jeden ab der Altersgrenze folgenden vollen Kalendermonat.“

(7) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der Altersgrenze ein, erhöht sich die Summe der Jahresleistungszahlen um **0,45** v.H. für jeden ab der Altersgrenze folgenden vollen Kalendermonat.“

§ 29 Abs. 1 referenziert auf § 22 Abs. 1 e. Mit dem Wegfall desselben kann auch die Verweisung entfallen.

Der Teilsatz „frühestens ab dem 01. 01.1997 zurückgelegten angefangenen Monat“ in § 29 Abs. 4 kann entfallen, da er aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden ist.

Die Satzung der Versorgungsanstalt differenziert in § 29 Abs. 5 der Satzung zwischen unterschiedlichen Kürzungsfaktoren.

Der Kürzungsfaktor von 0,3 v.H. für jeden ab dem folgenden Monatsersten bis zum Erreichen der Altersgrenze fehlenden angefangenen Monat (ab Jahrgang 1961: 0,34 %) gilt zum einen für das vorgezogene Altersruhegeld (§ 25 Abs. 5 der Satzung), wenn der Beruf auf Dauer und vollständig aufgegeben worden ist, sowie für die Berufsunfähigkeitsrente (§ 25 Abs. 1) nach Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze. Dies bedeutet, dass es bezüglich der Höhe und der Voraussetzungen jenseits der vorgezogenen Altersgrenze eine Parallelität zwischen dem vorgezogenen Altersruhegeld und dem Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gibt.

Sofern der Beruf nicht vollständig und dauernd aufgegeben wird, kürzt sich das vorgezogene Altersruhegeld nach § 25 Abs.5 der Satzung um 0,5 v.H. für jeden ab dem folgenden Monatsersten bis zum Erreichen der Altersgrenze fehlenden angefangenen Monat. Aufgrund

der ansteigenden Altersgrenzen und der gestiegenen Lebenserwartung kann nach neuesten Berechnungen dieser versicherungsmathematische Abschlag von 0,5 v.H. auf 0,45 v.H. zurückgeführt werden. Da aufgrund der Änderungen des § 25 Abs. 5 der reduzierte versicherungsmathematische Abschlag nur beim vorgezogenen Altersruhegeld als Teilrente zur Anwendung kommt, führt die höhere Attraktivität des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht zu einem weitergehenden Verlust an Einnahmen an Versorgungsabgaben.

Parallel zur Absenkung des versicherungsmathematischen Abschlags beim vorgezogenen Altersruhegeld ist aufgrund der neuesten Statistiken aus dem Bereich der Versicherungsmathematik auch der versicherungsmathematische Zuschlag beim hinausgeschobenen Altersruhegeld anzupassen. Da Abschläge und Zuschläge ausgabenneutral gestaltet werden sollen, ist der versicherungsmathematische Zuschlag beim hinausgeschobenen Altersruhegeld von 0,5 v.H. auf 0,45 v.H. zu reduzieren. Eine Vertrauensschutzregelung findet sich in § 40 Abs. 1 Satz 4.

Die Änderungen in § 29 Abs. 5 und 7 sollen wegen des Sachzusammenhangs parallel mit der Änderung des § 25 Abs. 4, 5 und 7 erst zum 01.07.2017 in Kraft treten. Das verzögerte Inkrafttreten gerade des § 25 Abs. 5 ist aus Vertrauensschutzgründen geboten.

§ 34 Abs. 4 Mitwirkungspflichten

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 34 Abs. 4)

„(4) Kommt der Teilnehmer seiner Verpflichtung gemäß

- a) Abs. 1 und 2 oder § 24 Abs. 5 Satz 2 nicht nach, kann die Versorgungsanstalt ihre Rechte mit den Zwangsmitteln des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen und Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten, versagen oder entziehen;
- b) Abs. 3 nicht nach, so kann die Versorgungsanstalt das Ruhegeld ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn sie zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.“

Neue Fassung: (§ 34 Abs. 4)

„(4) Kommt der Teilnehmer **oder ein Berechtigter** seiner Verpflichtung gemäß

- a) Abs. 1 und 2 oder § 24 Abs. 5 Satz 2 nicht nach, kann die Versorgungsanstalt ihre Rechte mit den Zwangsmitteln des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen und Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten, versagen oder entziehen;
- b) Abs. 3 nicht nach, so kann die Versorgungsanstalt das Ruhegeld ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn sie zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.“

§ 34 regelt die Mitwirkungspflichten von Teilnehmern und Leistungsberechtigten. Er ist in seiner derzeitigen Form zum 01.01.1997 eingeführt worden.

Während die Absätze 1 bis 3 die Pflichten im Einzelnen konkretisieren, regelt der Absatz 4 die Rechtsfolgen, die bei einer Nichtbefolgung der Mitwirkungspflichten eintreten können.

Während die Absätze 2 und 3 sich sowohl an Teilnehmer als auch an Leistungsberechtigte wenden, werden die Rechtsfolgen explizit nur für Teilnehmer geregelt. Dabei handelt es sich aber offensichtlich um ein Redaktionsversehen, denn die Rechtsfolgen von nicht erfüllten Mitwirkungspflichten müssen zu ihrer Wirksamkeit neben Teilnehmern auch sonstige Leistungsberechtigte treffen.

§ 40 Übergangsbestimmung zu §§ 25 Abs. 4, 25a Abs. 2b) sowie 29 Abs. 2, 3, 5 und 6

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 40)

„§ 40 Übergangsbestimmung zu § § 25 Abs. 4, 25a Abs. 2 b) sowie 29 Abs. 2, 3, 5 und 6

(1) § 25 Abs. 4 in der vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 geltenden Fassung gilt nur für einen Anspruch, der erstmals in diesem Zeitraum entstanden ist. §§ 25 Abs. 4 und 29 Abs. 5 in der vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gelten nur für einen Anspruch, der erstmals in diesem Zeitraum entstanden ist. § 29 Abs. 5 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung gilt nur für einen Anspruch, der erstmals nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist. Die vorgezogene Altersgrenze ist für Teilnehmer, deren Teilnahme nach dem 31. Dezember 2011 eintritt, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.

(2) Hat ein Berechtigter am 30. Juni 1989 Anspruch auf Kinderzuschlag, Halb- oder Vollwaisenrente nach § 25a Abs. 2 b), bleibt dieser Anspruch bestehen, sofern das Kind an diesem Tag das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat.

(3) § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt nur für Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1996 eingetreten sind.

Neue Fassung: (§ 40)

„§ 40 Übergangsbestimmung zu § § 25 Abs. 4, 25a Abs. 2 b) **und 29 Abs. 5**

(1) § 25 Abs. 4 in der vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 geltenden Fassung gilt nur für einen Anspruch, der erstmals in diesem Zeitraum entstanden ist. §§ 25 Abs. 4 und 29 Abs. 5 in der vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gelten nur für einen Anspruch, der erstmals in diesem Zeitraum entstanden ist. § 29 Abs. 5 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung gilt nur für einen Anspruch, der erstmals nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist.

§ 29 Abs. 5 in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung gilt nur für einen Anspruch, der erstmals nach dem 30. Juni 2017 entstanden ist; hat ein Teilnehmer ein vorgezogenes Altersruhegeld als Teilrente mit einem Abschlag von 0,5 v. H. je Monat bezogen, gilt im Falle des Bezugs eines hinausgeschobenen Ruhegeldes als weitere Teilrente § 29 Abs. 5 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung.

Die vorgezogene Altersgrenze ist für Teilnehmer, deren Teilnahme nach dem 31. Dezember 2011 eintritt, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.

(2) Hat ein Berechtigter am 30. Juni 1989 Anspruch auf Kinderzuschlag, Halb- oder Vollwaisenrente nach § 25a Abs. 2 b), bleibt dieser Anspruch bestehen, sofern das Kind an diesem Tag das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat.“

(3) entfällt

(4) § 29 Abs. 3 gilt nur für Berufsangehörige, deren Pflichtteilnahme erstmals nach dem 31. Dezember 1996 eingetreten ist. (4) entfällt

(5) Tritt der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit oder des Todes vor dem 1. Januar 2012 und nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Teilnehmers ein, kürzt sich die Summe seiner Jahresleistungszahlen mit dem nach § 29 Abs. 4 zur Vollendung des 60. Lebensjahres errechneten Abschlag, wenn dies gegenüber dem Abschlag nach § 29 Abs. 5 eine höhere Versorgungsleistung ergibt. (5) entfällt

(6) § 29 Abs. 6 Satz 1 gilt nur für Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eingetreten sind. (6) entfällt

Die Übergangsregelungen der bisherigen Absätze 3 bis 6 sind durch den Zeitablauf obsolet geworden und können daher zukünftig entfallen.

Der neue § 29 Abs. 1 Satz 4 bildet die Übergangsregelung zur Änderung des § 29 Abs. 5 bezüglich der Reduzierung des versicherungsmathematischen Abschlags beim vorgezogenen Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe von 0,5 % auf 0,45 % je Monat. Wie auch in der Vergangenheit soll die Neuregelung nur für diejenigen Versorgungsfällen gelten, die nach Inkrafttreten, also dem 30. Juni 2017 eintreten.

Der zweite Teil der Übergangsregelung soll dem Vertrauensschutz dienen und sicher stellen, dass diejenigen Leistungsbezieher, die ein vorgezogenes Altersruhegeld als Teilrente mit einem versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5 v.H. je Monat bezogen haben, im Falle eines hinausgeschobenen Altersruhegeldes als zweite Teilrente auch einen Zuschlag in gleicher Höhe wie der Abschlag, nämlich 0,5 v. H. je Monat, erhalten.

§ 46 Abs. 3 Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 46 Abs. 3)

„(3) Bei der internen Teilung ohne Verrechnung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf eine Altersversorgung nach § 25 Abs. 4 bis 6 beschränkt; der Anspruch erhöht sich bei Eintritt des Versorgungsfalls hierfür um 12 v. H., soweit der ausgleichsberechtigte Eheteil bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung die vorgezogene Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten die §§ 24 Abs. 3, 4 und 6, 25 Abs. 4 bis 6, 28 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 34 Abs. 2 und 4 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich §§ 25a und 27 Abs. 1 c) für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer. Maßgebliche Bezugsgröße im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes ist das monatliche Ruhegeld nach § 28 Abs. 1.“

Neue Fassung: (§ 46 Abs. 3)

„(3) Bei der internen Teilung ohne Verrechnung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf eine Altersversorgung nach § 25 Abs. 4 bis 6 beschränkt; der Anspruch erhöht sich bei Eintritt des Versorgungsfalls hierfür um 12 v. H., soweit der ausgleichsberechtigte Eheteil bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung die vorgezogene Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten die §§ 24 Abs. 3, 4 und 6, 25 Abs. 4 bis 7, 28 Abs. 2, 29 Abs. 5 **und 7 sowie** 34 Abs. 2 und 4 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich §§ 25a und 27 Abs. 1 c) für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer. Maßgebliche Bezugsgröße im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes ist das monatliche Ruhegeld nach § 28 Abs. 1.“

§ 46 Abs. 3 regelt den Umfang der Leistungsverpflichtung der Versorgungsanstalt gegenüber dem Versorgungsausgleichsberechtig-

ten. Die Neuregelung passt die Verweisung an die Änderungen zur Teilrente und dem hinausgeschobenen Altersruhegeld an.

■ II. Der Änderungstext

Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt

Aufgrund von § 11 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung vom 28. Juli 1961 (GBl. S. 299), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung heilberufrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473), hat die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt am 19. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, beschlossen von der Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt am 20. Oktober 2004 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 49 vom 6. Dezember 2004, Zentralblatt), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. Mai 2008 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 39 vom 2. Oktober 2008, Zentralblatt), durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Mai 2009 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 48 vom 11. Dezember 2009, Zentralblatt), durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. Oktober 2011 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 48 vom 9. Dezember 2011, Zentralblatt) und durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Oktober 2013 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 48 vom 6. Dezember 2013, Zentralblatt) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Einnahmen nicht erforderlich sind, um den zum 01.07. des Vorjahres geltenden Punktwert wieder zu erreichen, können sie der Sicherheitsrücklage

zugeführt werden, die nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen dient.“

In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die „7“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuführung zur Sicherheitsrücklage, deren Inanspruchnahme sowie die Art und Weise deren Wiederauffüllung.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Buchstabe d) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Buchstabe e) wird gestrichen.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe c) wird das Wort „Elternzeit“ durch das Wort „Pflegezeit“ ersetzt.

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Solange Teilnehmer trotz fristgerechter Antragstellung keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung haben, nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei oder ohne Berufsausübung sind, wird die Versorgungsabgabe auf Antrag auf 10 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt.“

In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Danach wird folgender Halbsatz angefügt: „sowie für Teilnehmer in Elternzeit, solange sie den Beruf nicht ausüben.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

In Absatz 5 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Voraussetzung für die Gewährung einer Vollrente ist die dauernde vollständige Berufsaufgabe.“

Absatz 5 letzter Satz wird gestrichen.

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Versorgungsleistungen nach Abs. 4 bis 6 können auf Antrag auch als Teilrente von 30 v. H., 50 v. H. oder 70 v. H. gewährt werden; ein weiterer Antrag auf Teilrente ist nur bezüglich des zur Vollrente fehlenden Teils zulässig; § 29 Abs. 6 gilt insoweit nicht.“

5. § 25 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Hinausgeschobenes Altersruhegeld erhält auf Antrag ein Teilnehmer, der die Altersgrenze überschritten und keinen Antrag nach Abs. 4 und 5 gestellt hat. Wird kein Antrag auf hinausgeschobenes Altersruhegeld gestellt, erhält der Teilnehmer diese Versorgungsleistung mit Vollendung des 70. Lebensjahres (Altershöchstgrenze). Die Altershöchstgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 70 Jahre und 2 Monate
1951 auf 70 Jahre und 4 Monate
1952 auf 70 Jahre und 6 Monate
1953 auf 70 Jahre und 8 Monate
1954 auf 70 Jahre und 10 Monate
1955 auf 71 Jahre
1956 auf 71 Jahre und 2 Monate
1957 auf 71 Jahre und 4 Monate

1958 auf 71 Jahre und 6 Monate

1959 auf 71 Jahre und 8 Monate

1960 auf 71 Jahre und 10 Monate.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die Altershöchstgrenze mit Vollendung des 72. Lebensjahres erreicht.“

Absatz 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(8) Im Falle der Gewährung von vollem Ruhegeld nach Abs. 4 bis 6 ist ein Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit unzulässig.“

6. § 25a Abs. 3 wird gestrichen.

7. § 27 Abs. 2 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„2. die Ehe erst während des Bezugs von Ruhegeld nach § 25 Abs. 4 bis 6 des Teilnehmers geschlossen worden ist. Ist die Ehe während des Bezugs einer Teilrente geschlossen worden, ist die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit ausgeschlossen.“

§ 27 Abs. 2 Nr. 3. wird gestrichen.

8. In § 28 Abs. 2 wird werden die Worte „des Ruhegeldes“ ersetzt durch die Worte „der Summe der Jahresleistungszahlen.“

9. § 29 wird im Weiteren wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 29 Berechnung der Versorgungsleistungen (Zurechnung-Abschläge-Zuschläge)“

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht, solange die Abgabepflicht nach § 22 Abs. 1 c) oder d) ruht, und bei Teilnehmern nach § 24 Abs. 1 Satz 2.“

In Absatz 4 wird nach dem Wort „Monatsersten“ gestrichen:

„, frühestens ab dem 01.01.1997 zurückgelegten angefangenen Monat“

10. § 29 wird im Folgenden wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten „vorgezogene Altersgrenze“ eingefügt:

„, aber vor Erreichen der Altersgrenze,“
Ferner wird in Absatz 5 Satz 1 die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt.

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der Altersgrenze ein, erhöht sich die Summe der Jahresleistungszahlen um 0,45 v.H. für jeden ab der Altersgrenze folgenden vollen Kalendermonat.“

11. In § 34 Abs. 4 wird nach dem Wort „Teilnehmer“ eingefügt:

„oder ein Berechtigter“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 40 Übergangsbestimmung zu §§ 25 Abs. 4, 25 a Abs. 2 b und 29 Abs. 5“

Nach § 40 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 29 Abs. 5 in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung gilt für einen Anspruch, der erstmals nach dem 30. Juni 2017 entstanden ist; hat ein Teilnehmer ein vorgezogenes Altersruhegeld als Teilrente mit einem Abschlag von 0,5 v. H. je Monat bezogen, gilt im Falle des Bezugs eines hinausgeschobenen Ruhegeldes als weitere Teilrente § 29 Abs. 5 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung.“

Die Absätze 3, 4, 5 und 6 entfallen.

13. § 46 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten die §§ 24 Abs. 3, 4 und 6, 25 Abs. 4 bis 7, 28 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 7 sowie 34 Abs. 2 und 4 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich §§ 25a und 27 Abs. 1 c) für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer.“

II. Die Nummern I. 4., 10. und 12. der Satzung treten zum 1. Juli 2017, die übrigen Nummern der Satzung treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

■ VA-Seminare – effektiv und informativ

Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die Versorgungsanstalt?

- Wesen und Wert der berufsständischen Versorgung
- Die verschiedenen Finanzierungsverfahren
- Das Finanzierungsverfahren der Versorgungsanstalt
- Funktion des Deckungsstocks
- Versorgungsabgaben (Pflicht und Gestaltungsmöglichkeit)
- Versorgungsleistungen (Anspruch, Berechnung und Höhe)
- Abgrenzung gegenüber anderen Vorsorgeformen
- Steuerliche Behandlung von Abgaben und Versorgungsleistungen nach dem Alterseinkünftegesetz
- Vermögensanlage der Versorgungsanstalt

Termine

Samstag, 14. Oktober 2017 in Ulm

Samstag, 10. März 2018 in Heilbronn

Samstag, 20. Oktober 2018 in Titisee-Neustadt

jeweils von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ihre Anmeldung erbitten wir formlos schriftlich (mit Angabe der Verwaltungsnummer), E-Mail: info@bwva.de oder Telefax: 0 70 71 / 2 69 34 an die Versorgungsanstalt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 20, die Höchstteilnehmerzahl bei 60 Personen.

Die Teilnahmegebühr von 30 EUR deckt die Tagungskosten und die Kosten des sich anschließenden gemeinsamen Mittagessens ab.

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
gedenkt in Trauer ihrer verstorbenen Amtsträger

Dr. med. Walter Angele

geb. 09.04.1936 gest. 21.04.2016

Mitglied der Vertreterversammlung 1982 bis 1998

Mitglied des Satzungsausschusses
1982 bis 1990 und 1995 bis 1998

Mitglied des Verwaltungsrats 1990 bis 1994

Dr. med. dent. Ruthard Boller

geb. 10.03.1950 gest. 17.07.2016

Mitglied der Vertreterversammlung
1990 bis 1994 und 2002 bis 2016

Impressum

Gestaltung-Typsetting: Weyhe, Grafikdesign, Tübingen
Druck: Tübinger Handelsdruckerei Müller & Bass

■ VA-Seminare – effektiv und informativ

Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die Versorgungsanstalt?

Termine

Samstag, 14. Oktober 2017 in Ulm

Samstag, 10. März 2018 in Heilbronn

Samstag, 20. Oktober 2018 in Titisee-Neustadt

jeweils von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Weitere Informationen zu den VA-Seminaren finden Sie auf Seite 69.



Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Postfach 26 49
72016 Tübingen

Gartenstraße 63
72074 Tübingen

Tel. 0 70 71 / 201 - 0
Fax 0 70 71 / 2 69 34
E-Mail info@bwva.de
www.bwva.de

